



Bericht der Oberaufsichtskommission des Grossen Rates über ihre Tätigkeit im Jahr 2013

**Antrag der OAK an den Grossen Rat auf
Kenntnisnahme des Berichts**

Die Oberaufsichtskommission (OAK) orientiert mit vorliegendem Bericht über ihre Tätigkeit in Ausübung ihres gesetzlichen Auftrages gemäss den Artikeln 22 sowie 57a bis 57d des Grossratsgesetzes (GRG)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Editorial	4
1 Schwerpunktthemen der OAK.....	5
1.1 Untersuchung Asylwesen	5
1.2 Die Informatik im Kanton Bern	6
1.3 Aufsicht über die kantonale Staatsschutztaetigkeit	7
2 Tätigkeit in den Ausschüssen	9
2.1 Ausschussübergreifende Geschäfte	9
2.2 Ausschuss Übergeordnete Aufgaben	12
2.3 Ausschuss STA/ERZ	13
2.4 Ausschuss FIN/VOL	15
2.5 Ausschuss BVE/JGK	19
2.6 Ausschuss GEF/POM.....	23
3 Vorberatung von Geschäften des Grossen Rates	26
3.1 Berichte im Bereich der Oberaufsicht	26
3.2 Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen	27
3.3 Ratsgeschäfte gemäss Artikel 22 Absatz 4 GRG	27
3.4 Ausserordentliche Geschäfte.....	27
4 Weitere Tätigkeiten der OAK	27
4.1 Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben (gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. a GRG)	27
4.2 Überwachung des Versuchsverordnungsrechts des Regierungsrats	28
4.3 Beratung von Petitionen und Eingaben im Zuständigkeitsbereich der OAK.....	28
4.4 Weitere Aufgaben der OAK im Bereich Aussenbeziehungen des Kantons Bern.....	28
5 Überwiesene Vorstösse der OAK.....	29
6 Ausblick	29
7 Antrag der Oberaufsichtskommission.....	29
ANHANG I – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der OAK	30
1) Zusammensetzung der Kommission.....	30
2) Beanspruchung der Kommission.....	30

Abkürzungsverzeichnis

AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
ALBA	Alters- und Behindertenamt
ASP	Angebots- und Strukturüberprüfung
BBSA	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
BFH	Berner Fachhochschule
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BWIS	Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der Inneren Sicherheit
DSA	Datenschutzaufsichtsstelle
ERZ	Erziehungsdirektion
EWAP	Erstwohnungsanteilsplan
FIKO	Finanzkommission
FIN	Finanzdirektion
FIS	Finanzinformationssystem
FLG	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
GGBa	Greater Geneva Berne area
GPDeI	Geschäftsprüfungsdelegation
GRB	Grossratsbeschluss
GRG	Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz)
HE-Arc	Haute Ecole Arc Berne-Jura-Neuchâtel
HEP-BEJUNE	Haute Ecole Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel
HES-SO	Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale
ICT	Informations- und Kommunikationstechnologie
ILK	Interkantonale Legislativkonferenz
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
KAIO	Kantonaes Amt für Informatik und Organisation
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren
KVG	Krankenversicherungsgesetz
MIDI	Migrationsdienst
MIP	Amt für Migration und Personenstand
NDB	Nachrichtendienst des Bundes
NEF	Neue Verwaltungsführung
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
OAK	Oberaufsichtskommission
PG	Personalgesetz
PH	Pädagogische Hochschule
POM	Polizei- und Militärdirektion
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
RRB	Regierungsratsbeschluss
RSTA	Regierungsstatthalteramt
STA	Staatskanzlei
UPD	Universitäre Psychiatrische Dienste Bern
VKU	Verhältnis des Kantons zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen
V-NDB	Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes
VOL	Volkswirtschaftsdirektion

Editorial

Zu Beginn des Jahres 2013 durfte ich die Nachfolge von Andreas Blaser als Präsident der OAK antreten. Dieser Wechsel an der Kommissionsspitze war der sichtbarste Teil eines an personellen Veränderungen reichen Jahres 2013. Denn mit der Übernahme des Präsidiums gab ich den Vorsitz des Ausschusses FIN/VOL ab. Mitte Jahr wechselten auf Grund von Demissionen zusätzlich auch die Leitungen in den Ausschüssen STA/ERZ und GEF/POM, wodurch dort wichtige Kenntnisse und langjährige Erfahrungen wegfielen, aber auch wieder erarbeitet werden konnten. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass es auch im Kommissionssekretariat zu einem Wechsel kam.

Doch ungeachtet dieser Veränderungen haben die Kommission und ihre Ausschüsse die bewährte Arbeit der letzten Jahre nahtlos fortgesetzt. So hat die OAK im vergangenen Jahr mit Erfolg dafür gekämpft, dass sich der Kanton Bern in seiner Vernehmlassung zum Entwurf des neuen Nachrichtendienstgesetzes für eine starke, kantonale Oberaufsicht eingesetzt hat. Die OAK hat sich im Rahmen des jährlich stattfindenden Risikodialogs mit dem Regierungsrat über die Massnahmenblätter zu den übergeordneten Risiken ausgetauscht, die von der OAK seit Jahren gefordert und vom Regierungsrat im Berichtsjahr erstmals erstellt worden waren. Die Kommission hat die Umsetzung der einstimmig überwiesenen Informatik-Motion, in welcher OAK und FIKO vom Regierungsrat eine externe Überprüfung der kantonalen Informatik gefordert hatten, eng begleitet und sich im zweiten Halbjahr durch monatliche Reportings regelmässig über die Entstehung des Berichts ins Bild setzen lassen.

Daneben hat die Kommission im Berichtsjahr auch entscheidende, neue Akzente gesetzt. Augenfälliges Beispiel hierfür ist zweifellos die Untersuchung zum Asylwesen, welche die Kommission an der Sitzung im Februar in Angriff nahm und deren Umfang und Stossrichtung sie Anfang Mai genauer definierte. Die Untersuchung stellte hohe Anforderungen und verlangte von uns Milizpolitikern ein sehr grosses Engagement. Das Zusammenspiel der Mitglieder, die bereits einige Jahre in der OAK vertreten sind und die auf Erfahrungen früherer Untersuchungen und Abklärungen zurückgreifen konnten, und solchen, die frisch in die Kommission gekommen sind und dadurch neue Sichtweisen einbrachten, war nicht nur für die Untersuchung zum Asylwesen, sondern generell eine Bereicherung für die Kommissionsarbeit.

Ich freue mich darum, dass es der OAK auch im Jahr 2013 gelungen ist, über die Parteigrenzen hinweg eng zusammenzuarbeiten. Obwohl es sich um das Jahr vor den Wahlen handelte, arbeitete die OAK stets kritisch, aber zugleich kollegial und sachbezogen. Besonders erfreulich ist für mich, dass es gelungen ist, die wichtigen Entscheide im Konsens und damit in den meisten Fällen einstimmig zu fällen. Sobald Regierung und Verwaltung merken würden, dass sich die OAK nicht einig ist, hätte die Kommission bei der Ausübung der Oberaufsicht längerfristig ein Glaubwürdigkeitsproblem. Mit ihrem geschlossenen Auftreten war die OAK im Berichtsjahr ein verlässlicher Partner für Regierung und Verwaltung. Wesentlich zum guten Arbeitsklima und guten Entscheiden beigetragen hat wie gewohnt das Kommissionssekretariat unter der neuen Leitung von Michael Ehrler.

Ich möchte allen Kommissionsmitgliedern, den aktuellen wie auch jenen, die im Verlauf des Jahres 2013 die OAK verlassen haben, für ihren grossen Einsatz danken und hoffe, dass die Kommission den eingeschlagenen Weg 2014, wenn sie ab Mitte des Jahres wieder den Namen Geschäftsprüfungskommission trägt, erfolgreich fortsetzen wird.

*Hans-Jörg Rhyn
Präsident Oberaufsichtskommission*

1 Schwerpunktthemen der OAK

1.1 Untersuchung Asylwesen

Der in Bezug auf die Aussenwahrnehmung wichtigste Untersuchungsgegenstand im Berichtsjahr waren die Abklärungen zum Asylwesen im Kanton Bern. Gestützt auf ihren gesetzlichen Auftrag, die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben auszuüben (Art. 22 Abs. 2 Bst. a GRG) hat die Oberaufsichtskommission am 19. Februar 2013 entschieden, sich vertieft mit der Thematik auseinanderzusetzen. Auslöser war die zunehmende öffentliche Kritik, die zum einen in Medienberichten, zum anderen in Vorstössen im Grossen Rat¹ manifest wurde. In einem ersten Schritt forderte die OAK von der Polizei- und Militärdirektion (POM) verschiedene Unterlagen ein, um sich einen Überblick über die Thematik zu verschaffen. Auf Grund dieser Dokumente stellte die Kommission dem Polizei- und Militärdirektor und einer Delegation der POM am 2. Mai 2013 zahlreiche Fragen und legte gestützt auf die vorgenommene Auslegeordnung gleichentags den Umfang und die Stossrichtung der weiteren Überprüfung fest. Zugleich beauftragte das Plenum der OAK den Ausschuss GEF/POM, die Untersuchung durchzuführen. Dabei legte die Kommission zwei thematische Schwerpunkte fest:

- **Strukturen und Abläufe im Amt für Migration und Personenstand (MIP):** Im Rahmen ihrer Überprüfungen hatten das Beratungsunternehmen KPMG und die Finanzkontrolle 2012 Mängel festgestellt in Bezug auf die Finanzflüsse, die organisatorischen Strukturen und die Kontrolltätigkeit. Auf Grund der beiden Prüfergebnisse, die sich in den wesentlichen Punkten deckten, beschloss die Kommission, keine zusätzliche, eigene Untersuchung durchzuführen. Als Ziel legte die Kommission fest, gegenüber dem Grossen Rat und der Öffentlichkeit Transparenz zu schaffen und sicherzustellen, dass die festgestellten Mängel durch das MIP bereinigt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, liess sich die OAK von der Polizei- und Militärdirektion mit einem vierteljährlichen Reporting über den Stand der Umsetzung der Massnahmen informieren. Das erste derartige Reporting erhielt der Ausschuss Anfang Juli 2013, das zweite Anfang Oktober 2013. Zudem liess sich der Ausschuss durch Verantwortliche des Migrationsdiensts (MIDI) vor Ort über Unklarheiten bezüglich offener Forderungen ins Bild setzen.
- **Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern:** Die Kommission setzte sich in einem zweiten Schwerpunktbereich zum Ziel, zu überprüfen, wie zweckmässig die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen dem MIP und den Vertragspartnern ist, die im Auftrag des Kantons die Asylsozialhilfe vollziehen. Um dies zu erreichen, hat die Kommission alle aktuellen Vertragspartner separat zu einem Hearing eingeladen, ebenso den Amtsvorsteher des MIP und die Leiterin des MIDI. Um sicherzustellen, dass sich die befragten Führungspersonen der Verwaltung frei äussern konnten, hat sie der Regierungsrat gestützt auf einen schriftlichen Antrag der OAK vom Amtsgeheimnis entbunden. Im Rahmen dieser Befragungen erhielt der Ausschuss zahlreiche schriftliche Dokumente, die er in die Untersuchung einbezog.

Da sich die Kommission in Bezug auf den Schwerpunktbereich „Strukturen und Abläufe im MIP“ sehr stark auf die Erkenntnisse der Finanzkontrolle abstützte, entschied sie zu Beginn der Unter-

¹ Interpellation 027-2013 Sancar: Rechtsverletzung des Kantons Bern in der Unterkunft für Asylsuchende; Motion 174-2012 Linder: Genügend Unterkünfte für Asylsuchende in Kooperation mit den Gemeinden zur Verfügung stellen; Motion 194-2012 Kneubühler: Mehr Wettbewerb um Betreuung Asylsuchender – für professionelle und qualitativ hochstehende Betreuungsdienstleistungen; Interpellation 173-2012 Linder: Betreuung von Asylsuchenden: Transparenz und Vertrauen schaffen; Interpellation 119-2012 Imboden: Wie wird eine menschenwürdige Unterbringung von Asylsuchenden gewährleistet?; Motion 120-2012 Imboden: Unterbringung von Asylsuchenden durch fachlich geeignete, nicht gewinnorientierte Organisationen.

suchung, ihre eigene Tätigkeit eng mit der Finanzkontrolle zu koordinieren. Gestützt darauf hat sich der beauftragte Ausschuss zu Beginn und am Schluss der Untersuchung mit Vertretern der Finanzkontrolle ausgetauscht. Das zweite Gespräch Mitte Dezember 2013 diente dazu, sich über erste Ergebnisse der Dienststellenprüfung 2013 zu orientieren, die Anfang Dezember stattfand. Damit stellte die Kommission sicher, dass sie zumindest mündlich über die Nachprüfung der Finanzkontrolle orientiert war, als sie den eigenen Bericht am 17. Dezember 2013 verabschiedete, um ihn gemäss Artikel 24 Absatz 1 GRG der betroffenen Behörde zur Stellungnahme vorzulegen.

Damit schloss die OAK im Berichtsjahr zwar die Untersuchung ab, den [Bericht](#) verabschiedete sie aber erst 2014 zuhanden des Grossen Rates. Die Kommission wird, wie im Bericht festgehalten, ihre Oberaufsicht über das Asylwesen aber fortsetzen.

1.2 Die Informatik im Kanton Bern

Seit einigen Jahren führen der Ausschuss FIN/VOL der OAK und der zuständige Ausschuss der FIKO jährlich ein Informatikgespräch mit der Finanzdirektion durch. Das Gespräch 2012 hatte zur Folge, dass FIKO und OAK eine gemeinsame Motion einreichten, die vom Regierungsrat verlangte, dass er durch einen externen Anbieter eine unabhängige Überprüfung der Informatik durchführen lässt. Die Expertise sollte Empfehlungen formulieren im Hinblick auf Effizienzsteigerungen, Kostenoptimierungen, Qualitätsstandards und Verbesserungen bei der Sicherheit. Nachdem der Grosse Rat in der Novembersession 2012 die Motion einstimmig überwiesen hatte, nahm der Regierungsrat im Berichtsjahr die Umsetzung der Motion an die Hand. Wie in der Motion verlangt, erfolgte dies in enger Absprache mit den beiden Aufsichtskommissionen.

So unterbreitete die FIN die Angebotsunterlagen für die öffentliche Ausschreibung den beiden Aufsichtskommissionen zur Konsultation. Die OAK machte in ihrer Stellungnahme deutlich, dass es gemäss Artikel 90 Buchstabe d der Kantonsverfassung Aufgabe des Regierungsrats ist, Beschlüsse des Grossen Rates zu vollziehen und folglich die beiden Kommissionen nicht als Auftraggeber der Expertise, so wie dies vorgesehen war, fungieren können. Konsequenterweise lehnte es die Kommission darum auch ab, dass ein Mitglied pro Kommission im Beurteilungsteam vertreten ist, das die Bewertung der Angebote vornehmen und den Zuschlag erteilen sollte. Um den Informationsfluss zwischen dem Gesamtprojektausschuss und den Kommissionen zu erleichtern, boten OAK und FIKO jedoch Hand, ihre Sekretäre als Beisitzer ohne Stimmkraft in den Gesamtprojektausschuss zu entsenden. Die FIN passte die Angebotsunterlagen in der Folge gemäss den inhaltlich koordinierten Rückmeldungen der beiden Kommissionen an. Wie in der Motion verlangt, legte die FIN vor den Sommerferien den beiden Kommissionen auch einen Bericht zum Auswahlverfahren vor, ergänzt mit dem Antrag, die Firma AWK Group AG mit der externen Überprüfung zu betrauen. Für die OAK entsprach das Auswahlverfahren, soweit sie dies beurteilen konnte, den Vorgaben der Angebotsunterlagen. Der Antrag des Beurteilungsteams war für die OAK auf Grund des guten Preis-Leistungsverhältnisses des vorgeschlagenen Unternehmens, der grossen Erfahrung mit ähnlichen Aufgabenstellungen und der vorhandenen Vergleichsdaten nachvollziehbar. Am 2. September fand die Kick-Off-Sitzung des Gesamtprojektausschusses statt. Wie in der Motion vereinbart, wurde den beiden Kommissionen ab diesem Zeitpunkt monatlich ein Projekt-Status-Bericht zugestellt. Dieser informierte jeweils über die bevorstehenden Schritte, über aktuelle Risiken, die Terminlage und die Kosten. Auf Grund der Tatsache, dass der Projektstart rund sechs Wochen später als geplant erfolgte, hielt die OAK mehrmals fest, dass für sie die Qualität der Untersuchung wichtiger ist als die Einhaltung der Abgabefrist, die auf Anfang Februar 2014 terminiert worden war. Dies umso mehr als eine Koordination mit der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) von Beginn an nicht mehr möglich war. Im Rahmen des letzten Status-Berichts im Berichtsjahr präsentierte das Unternehmen einen

überarbeiteten Zeitplan, der vorsah, dass die Expertise Mitte März 2014 vorliegen soll. Ein Kernanliegen der OAK war es, darauf hinzuwirken, dass die Überprüfung trotz zusätzlichem Mehraufwand und Verzögerungen im Rahmen des vereinbarten Kostendachs erfolgt.

Parallel zur Unabhängigen Prüfung der Informatik fand auch im Berichtsjahr ein Informatikgespräch statt. Bei diesem ging es für die OAK vor allem darum, sich über den Stand bestimmter Grossprojekte zu orientieren, wie beispielsweise die Erneuerung der Arbeitsplatzinformatik im Rahmen des Projekts „Kantonaler Workplace 2010“, das Projekt Be-Login, mit dem ein zentrales und sicheres Zugangsportal zu elektronischen Diensten des Kantons geschaffen wird, die Harmonisierung der Telefonie oder die gemeinsame Grundversorgung von FIN, Justiz und JGK. Diskutiert wurde auch über die weitere Zukunft der Querschnittssysteme FIS (Finanzinformationssystem) und des Personal- und Informationssystem des Kantons Bern (PERSISKA). Gerade was FIS betrifft, stellte die OAK fest, dass das System zunehmend unter Druck kam und einzelne Ämter separate Lösungen ins Auge fassten. In diesem Zusammenhang nahm die OAK auch einen Bericht der Finanzkontrolle zur Kenntnis, welcher die Ordnungsmässigkeit der geplanten Einführung von SAP beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) zu beurteilen hatte. Die Finanzkontrolle kam dabei im Hinblick auf die mittel- und langfristige Entwicklung der ICT zum Schluss, dass ohne klare Regelung, welche SAP-Module bis wann und wie eingesetzt werden dürfen und wie ein Weiterausbau von SAP zulässig ist, ein wesentliches Risiko bezüglich der Einhaltung von Grundsätzen der Haushaltsführung besteht. Die OAK hat den Bericht zur Kenntnis genommen und entschieden abzuwarten, zu welchen Erkenntnissen die externe Expertise kommt.

1.3 Aufsicht über die kantonale Staatsschutzfähigkeit

Mit dem von der OAK in Auftrag gegebenen Gutachten von Markus Müller, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Bern und Experte im Bereich des Polizeirechts, konnte die Kommission 2011 aufzeigen, dass das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) und die dazugehörige Verordnung eine Einschränkung der kantonalen Oberaufsicht nicht legitimieren. Gestützt auf dieses Gutachten ist es der OAK im Folgenden gelungen, mit der POM einen Weg zu finden, dank welchem die OAK ihre parlamentarische Oberaufsicht ausüben konnte. 2012 konnte der zuständige Ausschuss der OAK einer Inspektion des Polizeidirektors beim kantonalen Staatsschutzorgan beiwohnen, um einerseits dem Polizeidirektor bei dessen Aufsichtstätigkeit über die Schultern zu schauen und andererseits selbst einmalig Einsicht in den gesamten Datenbestand nehmen zu können. Ende 2012 legte die OAK dann fest, wie sie ihre Aufsicht künftig ausüben will. Sie kam zum Schluss, dass eine schriftliche Dokumentation, sofern sie umfassend genug ist und auch auf der Ebene der Einzelfälle informiert, nur zu einer unwesentlich kleineren Kontrollintensität gegenüber der Teilnahme an einer Inspektion führt, jedoch bei einem deutlich geringeren Aufwand.

Im Berichtsjahr erhielt die OAK erstmals die gewünschte Berichterstattung. Sie bestand aus einem schriftlichen Jahresbericht und aus den Aktennotizen der Inspektionen des Polizeidirektors beim kantonalen Staatsschutzorgan. Nicht wie gewünscht ausgehändigt wurde dem Ausschuss die Auftragsliste des Bundes. Die POM begründete dies damit, dass auf Grund der bundesrechtlichen Zuständigkeit eine Zusendung nicht gestattet sei. Die POM machte aber klar, dass es dem zuständigen Ausschuss jederzeit zustehe, nach Rücksprache mit dem Nachrichtendienst des Bundes in dessen Auftragsliste Einsicht zu nehmen. Auf Grund eines weiteren Schriftenwechsels mit der POM zeigte sich, dass der Vorschlag der Kommission, die Auftragsliste dem Ausschuss im Rahmen einer ordentlichen Ausschuss-Sitzung vorzulegen, nicht praktikabel ist, weil ausserhalb der Räumlichkeiten der kantonalen Staatsschutzorgane keine Möglichkeit besteht, auf das Staatsschutz-Informationssystem der Kantonspolizei zuzugreifen und folglich keine Erklä-

rungen zur Auftragsliste abgegeben werden könnten. Die Kommission zog daraus den Schluss, dass die Einsichtnahme in die Auftragsliste nur im Rahmen einer Inspektion sinnvoll ist. Damit stellte sich erneut die Grundsatzfrage, ob der Ausschuss am Weg der Schriftlichkeit, zu dem er sich erst Ende 2012 entschieden hatte, festhalten wollte, oder ob er – um doch Einblick in die Auftragsliste des Bundes zu erhalten – erneut an einer Inspektion des Polizeidirektors teilnehmen sollte. Die Kommission entschied sich schliesslich nach sorgfältigem Abwägen der Vor- und Nachteile, am Weg der Schriftlichkeit festzuhalten. Die OAK teilte der POM im Oktober mit, dass sie 2014 erneut einen Jahresbericht sowie die Aktennotizen über die Inspektionen des Polizeidirektors erhalten möchte. Die Aktennotizen, die im Berichtsjahr die Ansprüche der OAK nicht vollends befriedigten, sollen gemäss Ankündigung der POM angepasst und aussagekräftiger gemacht werden. Die OAK hielt gegenüber der POM im Weiteren fest, dass sie ohne Einsichtnahme in die Auftragsliste die Oberaufsicht nur beschränkt wahrnehmen kann. Darum führt kein Weg daran vorbei, in bestimmten Abständen zusätzlich zur schriftlichen Berichterstattung Inspektionen durchzuführen. Die OAK beabsichtigt, dies das nächste Mal im Frühjahr 2015 zu tun.

Zusätzlich setzte sich die OAK im Berichtsjahr auf einer übergeordneten Ebene dafür ein, dass die kantonale Oberaufsicht über die Staatsschutzorgane mittelfristig nicht beschnitten wird. Eine solche Einschränkung sieht der Entwurf des neuen Nachrichtendienstgesetzes (NDG) vor, der am 8. März vom Bund in die Vernehmlassung geschickt wurde. Die Oberaufsicht über den Staatsschutz soll demnach bei der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) des Bundesparlaments konzentriert werden. Die OAK reichte darum im Mai eine dringliche Motion ein (Motion 122-2013 „Vernehmlassung Kanton Bern an Bund zum NDG – Keine Beschränkung der kantonalen Oberaufsicht beim Nachrichtendienst“). Damit beabsichtigte die Kommission, den Regierungsrat zu beauftragen, sich in der Vernehmlassung dahingehend zu äussern,

- dass die in Artikel 69 des NDG-Entwurfs vorgesehene Beschränkung der parlamentarischen Oberaufsicht auf die GPDel des Bundes zu streichen ist,
- dass die kantonale Dienstaufsicht und die kantonale Oberaufsicht sowohl de jure als auch de facto uneingeschränkt möglich bleiben müssen,
- dass eine Regelung geschaffen wird, die keine blinden Flecken in der Aufsicht zulässt und nicht im Widerspruch steht zum Grundsatz, dass die kantonale Oberaufsicht gleich weit geht wie die Dienstaufsicht (Akzessorietätsprinzip).

Bei ihrer Argumentation stützte sich die OAK auf das Gutachten von Professor Markus Müller, der im Zusammenhang mit der im 2011 geltenden Rechtsordnung festgehalten hatte: «Gegen einen Ausschluss der kantonalen Oberaufsicht in Staatsschutzbelangen spricht auch, dass die kantonale Dienstaufsicht uneingeschränkt gewährleistet ist. Gleiches sollte zweckmässigerweise für die parlamentarische Oberaufsicht gelten, welche der verwaltungsinternen Kontrolle auf dem Fuss folgt.» Diese Aussage in Bezug auf das sogenannte Akzessorietätsprinzip, also den Grundsatz, dass die kantonale Oberaufsicht gleich weit geht wie die kantonale Dienstaufsicht, hat nach wie vor Gültigkeit, da die Dienstaufsicht gemäss dem Entwurf des Nachrichtendienstgesetzes weiterhin bei den Kantonen angesiedelt bleiben soll. Der Grosse Rat hat die dringliche Motion der OAK am 3. Juni mit 118 Ja und 4 Nein bei 6 Enthaltungen entgegen dem Antrag der Regierung deutlich überwiesen.

Mit Erfolg setzte sich die OAK schliesslich auch dafür ein, dass sich die 2011 von der OAK ins Leben gerufene Interkantonale Legislativkonferenz (ILK) an der Vernehmlassung beteiligte. 12 Kantone stellten sich hinter die Stellungnahme der ILK, die sich in Analogie zur OAK-Motion gegen die Einschränkung der kantonalen Oberaufsicht und für eine Oberaufsicht ohne blinden Flecken einsetzte.

2 Tätigkeit in den Ausschüssen

2.1 Ausschussübergreifende Geschäfte

2.1.1 Geschäftsberichte der Direktionen

Unabhängig von der formellen Zuständigkeit der FIKO nimmt auch die OAK eine Sichtung der Geschäftsberichte der Direktionen vor. Gemäss ihrem Beschluss vom Frühling 2012, künftig pro Jahr nur noch den Geschäftsbericht einer Direktion unter die Lupe zu nehmen, diesen dafür umfassend, hat sich die OAK in der zweiten Hälfte 2012 mit dem Geschäftsbericht der ERZ auseinandergesetzt und ihre Beschäftigung damit im Berichtsjahr abgeschlossen. Nachdem die OAK in einer ersten Runde schriftliche Fragen zu den Auswirkungen der Finanzlage auf die Qualität der Bildung, zu Strukturen und Klassengrössen gestellt hatte, hakte die OAK Ende 2012 nochmals mit einer Reihe von Anschlussfragen nach. In Bezug auf die überdurchschnittliche hohe Zahl an Brückenangeboten im Kanton Bern führte die ERZ aus, dass die Zahl der Schüler, die ein Brückenangebot beanspruchen, sowohl absolut wie auch relativ zur Gesamtzahl der Schüler sinkt. Zudem relativierte die ERZ ihre Aussage, wonach es im Kanton Bern überdurchschnittlich viele Brückenangebote gebe, insofern, als in gewissen Kantonen das 10. Schuljahr nicht zu den Brückenangeboten hinzugerechnet werde. Zudem wirken sich die Brückenangebote gemäss ERZ positiv auf die Abschlussquote auf Sek-Stufe II aus, die mit 95 Prozent über dem schweizerischen Schnitt liegt. Mit einer besseren Koordination zwischen Berufswahlvorbereitung und Case Management soll die Zahl von Jugendlichen, die keinen Ausbildungsplatz finden, künftig reduziert werden. Ziel ist es, den Jugendlichen dank einer zweckmässigen Triagestelle das geeignetste Brückenangebot zu vermitteln. Die OAK nahm schliesslich auch zur Kenntnis, dass die Schulinspektorate bei den Gemeinden intervenieren, wenn die Übertrittsquote hin zu Brückenangeboten überdurchschnittlich hoch ist.

Im Berichtsjahr setzte sich die Kommission mit dem Geschäftsbericht der BVE auseinander. Sie stellte der Direktion schriftlich verschiedene Fragen, u.a. zur Priorisierung von Substanzerhaltungs- und Unterhaltsmassnahmen im Tief- und im Hochbau. In Bezug auf den Tiefbau führte die BVE in ihrer Antwort aus, dass sie 2012 mehr derartige Projekte realisieren konnte als ursprünglich geplant. Diese Auskunft war für die OAK insofern etwas überraschend, als sie auf Grund der Ausführungen im Geschäftsbericht – Risiko von Kürzungen und Verschiebungen im Bereich Substanzerhaltung und Unterhalt durch die Konkurrenz anderer Vorhaben (z.B. Neubau- und Ausbauprojekte) – eher das Gegenteil erwartet hätte. Die BVE bekräftigte gegenüber der OAK, sie werde auch weiterhin grundsätzlich Substanzerhaltungs- und Unterhaltsprojekte gegenüber Ausbau- und Neuvorhaben priorisieren, um eine weitere Verschlechterung des Zustands des Kantonsstrassennetzes zu verhindern. Die Kommission geht entsprechend davon aus, dass sich die Fokussierung auf diesen Bereich in den künftigen Zustandsanalysen der Kantonsstrassen niederschlagen wird. Aus ihrer Sicht wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass der Zustandswert der Kantonsstrassen auch in Zukunft im Geschäftsbericht ausgewiesen wird. Was den Hochbau betrifft, so hat die Kommission ergänzende Informationen zur geplanten Einführung einer Liegenschaftserfolgsrechnung gewünscht. Mit der Liegenschaftserfolgsrechnung lassen sich Kosten und Erträge objektgenau darstellen. Sie gilt deshalb als wichtiges Instrument, um die Substanzerhaltungs- und Unterhaltsmassnahmen im Hochbau zu priorisieren. Unabhängig davon, wann und wie dieses Instrument eingeführt wird, erachtet die OAK eine Stärkung der Aufgaben und Kompetenzen des AGG im Liegenschaftsbereich als unabdingbar für ein effizientes und effektives kantonales Gebäudemanagement.

2.1.2 Überprüfung der Kostenabrechnung von Kreditgeschäften

Gestützt auf den allgemeinen gesetzlichen Auftrag gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a GRG, die Oberaufsicht über Regierungsrat, Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben auszuüben, lässt die OAK regelmässig Kostenabrechnungen von Krediten durch die Finanzkontrolle prüfen.

Die OAK hat im Berichtsjahr die Prüfungsrunde 2012 abgeschlossen, die das Geschäft „POM 0108/07 – Beitrag aus dem Lotteriefonds an das Projekt BärenPark“ umfasste. Die Finanzkontrolle war in ihrem Bericht zum Schluss gekommen, dass in Bezug auf den Kreditteil, der den Lotteriefonds betrifft, alles ordnungsgemäss abgelaufen ist. In Bezug auf den Beitrag aus dem See- und Flusssuferfonds, der mit dem gleichen Kreditbeschluss gesprochen worden war, sah die Finanzkontrolle die Ordnungsmässigkeit insgesamt zwar als gegeben, bemängelte aber mehrere Einzelpunkte. So stellte die Finanzkontrolle fest, dass das Tiefbauamt 2003 einen Beitrag von 50 000 Franken an die Preissumme des Projekts Bärenpark zu Lasten des NEF-Bonus genehmigt hatte. In der Folge ging gemäss Finanzkontrolle nicht nur die Zahlung, sondern der Beitrag an sich vergessen. Denn im Grossratsbeschluss POM 0108/07 wurde der Beitrag von 50 000 Franken an die Projektierungskosten nicht nur nicht erwähnt, sondern es hiess explizit, dass die Projektwettbewerbskosten in der Höhe von 230 000 Franken als nicht beitragsberechtigt ausgeschieden worden seien. Die OAK stellte der BVE verschiedene Fragen. Gemäss BVE war vorgesehen gewesen, den Beitrag von 50 000 Franken für die Wettbewerbskosten aus dem damaligen NEF-Bonus zu finanzieren. Dieser wurde später aber aufgehoben. Versehentlich sei es in der Folge unterlassen worden, den zugesicherten Beitrag im Grossratsbeschluss auszuweisen. Als Ursache für dieses Versäumnis macht die BVE das damals verwendete Computersystem verantwortlich. Seit der Einführung des FIS-Moduls Inova-Kredit 2009 gebe es klar dokumentierte Prozesse für das Nachführen und die Kontrolle von Krediten. Im Weiteren habe die BVE seit 1. November 2011 ein Internes Kontrollsystem, das die Unterteilung der Arbeitsabläufe und das Vieraugenprinzip sicherstelle. Die OAK nahm diese Ausführungen zur Kenntnis. Sie behält sich vor, sich zu einem späteren Zeitpunkt detaillierter über die erwähnten Prozesse ins Bild zu setzen, entschied fürs Erste aber, das Geschäft abzuschliessen.

Im Berichtsjahr hat die OAK die Finanzkontrolle beauftragt, den Kredit „BVE 0103/2007 – Bern / Viktoriastrasse 71; Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern (GIBB). Instandsetzung und Neubau für die Abteilung Bauberufe“ einer Sonderprüfung zu unterziehen. Nebst der Ordnungsmässigkeit der Kosten- und Kreditabrechnung sollte die Finanzkontrolle dabei u.a. abklären, ob Beiträge Dritter vollständig geltend gemacht und die Vorschriften der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen eingehalten worden sind. Die Finanzkontrolle hat ihre Sonderprüfung Mitte November 2013 fristgerecht abgeschlossen. Die Auswertung ihres Berichts durch die OAK wird Gegenstand des nächsten Tätigkeitsberichts sein.

Auf Antrag der FIKO hat die OAK 2013 die Finanzkontrolle im Weiteren beauftragt, im Rahmen der nächsten Dienststellenprüfung die korrekte Verwendung von zwei Lotteriefondsbeiträgen für die Jeremias Gotthelf-Stiftung zu überprüfen (Kreditgeschäfte POM 2818/2005 und 1271/2010). Die Finanzkontrolle wird der OAK im 2014 über die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht erstatten.

2.1.3 Überprüfung der Wirkung von Kreditgeschäften

In Wahrnehmung ihres Auftrags gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d GRG ist die OAK bestrebt, auch die Wirkungen von Massnahmen zu untersuchen, welche mit den Kreditgeschäften ausgelöst worden sind. Sie orientiert sich dabei an den Zielsetzungen, die in den Vorträgen zu den entsprechenden Grossratsgeschäften festgehalten sind. In Bezug auf das Geschäft Bärenpark Bern verzichtete die OAK allerdings von vornherein auf eine Wirkungsprüfung. Die unmittel-

bare Wirkung von Fonds-Geldern ist, dass ein Projekt durch die Unterstützung des Kantons überhaupt realisiert werden kann. Dies war sowohl beim Bärenpark wie beim Seeuferweg der Fall. Den Medienberichten konnte überdies entnommen werden, dass der Bärenpark im ersten Jahr 2 Millionen Besucher anzog und damit die Erwartungen in dieser Hinsicht deutlich übertrafen wurden.

Die OAK wird sich 2014 mit den Wirkungen des Kredits „BVE 0103/2007 – Bern / Viktoriastrasse 71; Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern (GIBB)“ auseinandersetzen und in ihrem nächsten Tätigkeitsbericht darüber Bericht erstatten.

2.1.4 Liste der laufenden Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen

Als Massnahme zur Umsetzung der Artikel 22 Absatz 3 und 36 Absatz 1 GRG wird die OAK vom Regierungsrat halbjährlich mit einer Liste der laufenden Aussenbeziehungsgeschäfte bedient – unterteilt in Gegenstände, welche in die Entscheidungskompetenz des Parlaments fallen, und solche, über welche die Regierung befindet. Zu jedem Geschäft enthält die Liste ein Datenblatt, das den Stand im Prozess und eine Bewertung der staats-, demokratie-, föderalismus-, finanz- und wirtschaftspolitischen Bedeutung des Geschäfts enthält.

Auf Grund dieser Liste entscheidet die Kommission auf Antrag des jeweiligen Ausschusses, mit welchen Gegenständen sie sich näher befassen und sich ausführlichere Informationen geben lassen will. Im Berichtsjahr war dies bei folgenden zwei Geschäften der Fall:

- Konkordat über private Sicherheitsfirmen
- Schaffung einer nationalen Dachstruktur gegen Häusliche Gewalt

Im erst genannten Fall erhielt die OAK von der POM eine umfangreiche Dokumentation zugestellt – verbunden mit dem Wunsch, von der OAK eine Rückmeldung zu erhalten. Die OAK nahm diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr, auch wenn sie das entsprechende Konkordat auf Grund der Parlamentsrechtsrevision mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr selber vorberaten wird. Dass der Regierungsrat das Konkordat nicht schon lange dem Grossen Rat unterbreitet hat, liegt daran, dass es in der Westschweiz ein zweites Konkordat gibt, das sich vom Konkordat der KKJPD in wesentlichen Fragen unterscheidet. Bei der Beurteilung, wie der Kanton Bern vorgehen soll, war für die OAK der Inhalt des Binnenmarktgesetzes wegweisend. Dieses ermöglicht es einem privaten Sicherheitsdienstleister, seine Dienstleistungen auch ausserhalb jenes Kantons anzubieten, in dem er zugelassen ist. Das bedeutet, dass strengere Bewilligungspflichten wirkungslos bleiben, solange nicht alle Kantone mindestens minimale Anforderungen stellen. Aus diesem Grund kann auf längere Sicht nur eine gesamtschweizerische Lösung eine echte Wirkung erzielen. Deshalb riet die OAK in ihrer Stellungnahme zuhanden der POM davon ab, die Frage der Sicherheitsdienstleistungen in einem kantonalen Erlass eigenständig zu regeln. Auf Grund der Unterlagen, die der OAK zur Verfügung standen, sprach sie sich für einen Beitritt zum Konkordat der KKJPD aus. Mit dem Ausbildungsnachweis für Angestellte von Sicherheitsunternehmen enthält das Konkordat der KKJPD eine zentrale Anforderung, die im Westschweizer Konkordat fehlt. Immer wieder, wenn bei Auseinandersetzungen Angestellte von privaten Sicherheitsunternehmen involviert sind, stellen sich im öffentlichen Diskurs Fragen zur Qualität des entsprechenden Unternehmens. Eine Pflicht für eine Grundausbildung könnte diesen Diskussionen aus Sicht der OAK ein Stück weit den Nährboden entziehen.

2.1.5 Analyse von Evaluationen

Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c GRG obliegt der OAK die Oberaufsicht über die Aufgaben- und Massnahmenprüfungen des Kantons. Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgabe hat die OAK im Berichtsjahr ihre Beschäftigung mit der „Prospektiven Evaluation des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr im Kanton Bern“ abgeschlossen, die sie im Vorjahr begonnen hatte.

Gemäss dem Schlussbericht 2012 der Evaluation war das Ziel gewesen, „die Sicht der Beteiligten zu erfassen und eine breit abgestützte, mehrheitsfähige und finanziell realisierbare Lösung für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr zu erarbeiten“. In einem Schreiben an die OAK hat die ERZ dieses Ziel Anfang 2013 nochmals bekräftigt. Die Evaluation stellte gemäss Schlussbericht 2012 fest, dass eine grosse Mehrheit der Befragten das Modell 9/4 favorisiert. Die Autorenschaft der Evaluation empfahl daher die Weiterverfolgung dieses Modells, ohne das Ergebnis in irgendeiner Art und Weise einzuordnen. Diesen Umstand kritisierte die OAK 2012 gegenüber der ERZ (siehe Tätigkeitsbericht 2012, S. 14): Die OAK hegte insbesondere Zweifel, ob beim klaren Votum der Befragten für das Modell 9/4 wirklich der pädagogische Nutzen im Vordergrund der Überlegungen gestanden hatte oder nicht eher das Eigeninteresse der Schulen, ihre Stellung zu wahren. Skeptisch beurteilte die OAK das Modell auch bezüglich der zu erwartenden Mehrkosten. Als Reaktion auf die Kritik kündigte die ERZ daraufhin an, dass die Evaluation noch um ein abschliessendes Fazit der Autoren ergänzt werde. Tatsächlich erhielt die OAK im Berichtsjahr den „Schlussbericht 2013“ der Evaluation zugestellt, angereichert um die erwähnte Würdigung. Diese enthielt in etwa jene Argumente, welche die OAK gegenüber dem Modell 9/4 bereits anlässlich ihres Schreibens vom Dezember 2012 ins Feld geführt hatte. Ende Mai 2013, also kurz nach Vorliegen der ergänzten Evaluation, hat der Regierungsrat bekannt gegeben, dass er das Modell 8/4 favorisiert, das in der Evaluation von allen Varianten am schlechtesten abgeschnitten hatte. Im Rahmen der Beratung der ASP-Massnahmen hat der Grosse Rat in der Novembersession dieser Lösung grünes Licht erteilt.

Aus Sicht der OAK ist es fragwürdig, dass über ein Jahr nach Abschluss einer Evaluation nachträglich ein Kapitel mit einer abschliessenden Einschätzung eingefügt wird. Dies umso mehr, als in der endgültigen Fassung über die zeitlichen Umstände der Entstehung der Evaluation und die nachträgliche Ergänzung nicht in voller Transparenz informiert wurde.

Fragwürdig aus Sicht der OAK ist auch der Nutzen der Evaluation, wenn ihre Schlussfolgerungen mit dem letztlich vom Regierungsrat vorgeschlagenen Modell verglichen werden – vor allem vor dem Hintergrund der ursprünglich mit der Evaluation verfolgten Zielsetzung.

2.2 Ausschuss Übergeordnete Aufgaben

Der Ausschuss Übergeordnete Aufgaben koordiniert gemäss Reglement der OAK die Arbeiten aller Ausschüsse, bereitet die Plenumssitzungen vor, sorgt für eine einheitliche Aufsichtspraxis und Informationspolitik und nimmt übergeordnete und/oder direktionsübergreifende Aufgaben wahr. Er trifft sich in der Regel immer vor den Plenumssitzungen der OAK.

2.2.1 Vernehmlassung NEF/Teilrevision Gesetz über Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)

Die OAK beteiligte sich zu Jahresbeginn an der Vernehmlassung zur Evaluation und Optimierung der Neuen Verwaltungsführung NEF / Teilrevision FLG. Die OAK konzentrierte sich in ihrer Stellungnahme auf den Bereich der Wirkungs- und Leistungsziele, die im Rahmen der Behandlung

des Geschäftsberichts von grosser Bedeutung sind. Für die OAK ist es akzeptabel, dass künftig auf Leistungs- und Wirkungsziele verzichtet und stattdessen „aussagekräftige und politisch beurteilbare Informationen“ bereitgestellt werden sollen. Entscheidend für die Kommission ist, dass die folgenden Ansprüche erfüllt werden:

- Es muss transparent informiert werden, d.h. ungeschönt und unter Einbezug aller relevanten Tatsachen.
- Die Informationen dürfen nicht zu dicht sein, sondern sollten im Hinblick auf den Milizcharakter des Parlaments adressatengerecht aufbereitet werden.
- Wichtig ist auch die Vergleichbarkeit der Ergebnisse bzw. Leistungskennzahlen: Es sollte einerseits eine gewisse Einheitlichkeit über die Direktionen, über die einzelnen Ämter sowie die einzelnen Produktgruppen hinweg bestehen. Andererseits muss eine gewisse Beständigkeit gewährleistet sein, wie im Verlauf der Jahre über eine bestimmte Produktgruppe berichtet wird.

Anlässlich des zweiten, verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens konnte die OAK mit Befriedigung feststellen, dass die Finanzdirektion die Forderungen der Kommission zur Kenntnis genommen hat und vorsieht, den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung sowie den Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan im Sinne der Ansprüche der OAK auszugestalten.

2.2.2 Aufsicht über Funktionsträger gemäss Artikel 38 Personalgesetz

Der OAK obliegt gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d Personalgesetz (PG) die Aufsicht über den Staatsschreiber, den Ratssekretär und den Beauftragten für den Datenschutz. In gleicher Weise üben auch die Justizkommission und die Finanzkommission die Aufsicht über bestimmte Funktionsträger aus. Die Abklärung einer Detailfrage zur Zeitbewirtschaftung führte zur grundsätzlichen Frage, wie die OAK ihre Aufsichtsfunktion in diesen Fällen wahrnehmen soll. Die Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, diese Frage 2014 zu klären.

2.2.3 Quartalsberichte der Finanzkontrolle

Federführend wurden die Quartalsberichte der Finanzkontrolle von der FIKO behandelt. Weil die Berichte jedoch auch Informationen enthielten, die für die OAK von Interesse waren, nahm sie diese ebenfalls zur Kenntnis.

2.3 Ausschuss STA/ERZ

2.3.1 Auswertung Besuch Amt für Kultur

Ausgelöst durch Medienberichte, die über Unstimmigkeiten im Amt für Kultur, namentlich in der Abteilung Kulturförderung deutsch, berichtet hatten, führte der Ausschuss Ende 2012 einen Amtsbesuch durch, um sich einerseits vom Erziehungsdirektor über die Hintergründe der kolportierten Vorwürfe ins Bild zu setzen und sich andererseits von der Amtsvorsteherin über die Umsetzung des Kulturförderungsgesetzes und die geplante Kulturpflegestrategie informieren zu lassen. Der Ausschuss hielt am Amtsbesuch fest, obwohl während der Vorbereitung bekannt wurde, dass die Amtsvorsteherin und die Leiterin der Abteilung Kulturförderung deutsch die Kündigung eingereicht hatten. Mit einem Schreiben an die Erziehungsdirektion schloss die OAK zu Beginn

des Berichtsjahrs den Amtsbesuch offiziell ab. Darin dankte die Kommission für die sehr offene und transparente Information, die es dem Ausschuss ermöglicht hatte, die Vorgänge im Amt für Kultur besser einzuordnen. Auf Grund des Besuchs konnte sich die OAK davon überzeugen, dass das Amt trotz der Unstimmigkeiten organisatorisch gut aufgestellt war und die Abläufe effizienter geworden waren. Mit Befriedigung nahm die OAK zur Kenntnis, dass die Erziehungsdirektion Lehren aus den Vorfällen gezogen hatte. Zu Recht hatte der Erziehungsdirektor auch darauf hingewiesen, dass die Besetzung der beiden Schlüsselpositionen mit grosser Sorgfalt vorgenommen werden müsse. Die OAK gab in ihrem Schreiben der Hoffnung Ausdruck, dass mit der Wahl des neuen Amtsvorstehers eine Person gefunden wurde, die integrierend wirken kann und intern wie extern auf Akzeptanz stossen wird. In Bezug auf die Anfang 2013 noch vakante Stelle der Leitung der Kulturförderung deutsch erwartete die OAK, dass eine Person diese Stelle übernimmt, die den Draht zu den Kulturschaffenden findet, welche die bernische Kulturlandschaft kennt und die zugleich die nötige Distanz wahren kann, um unabhängig zu bleiben.

2.3.2 Zusammenführung Archiv-, Informations- und Datenschutzgesetz

Die Staatskanzlei (STA) nahm im Berichtsjahr Stellung zur Frage der OAK, inwiefern Bestrebungen im Gang sind, Archiv-, Datenschutz- und Informationsgesetz in einem Erlass zusammenzuführen. Die Anfrage der OAK ging auf eine Motion aus dem Jahr 2005 zurück, mit der die Kommission die Einführung des kantonalen Archivgesetzes angestossen hatte. Im Rahmen der Vernehmlassung zum selben Gesetz äusserte die OAK den Wunsch, dass das Archivgesetz der-einst mit dem Datenschutz- und dem Informationsgesetz in einem Erlass zusammengefasst wird. Auch der Regierungsrat hatte im Vortrag zum Gesetz damals geschrieben, dass eine solche Bündelung später durchaus möglich sei. Die STA hielt in ihrem Schreiben, das die Kommission im Berichtsjahr zur Kenntnis nahm, fest, dass noch keine Vollzugserfahrungen bestünden und sie nach wie vor intensiv an der Umsetzung der Archivierungsgesetzgebung arbeite. Handlungsbedarf ist aus Sicht der STA auch deshalb nicht gegeben, weil die drei Gesetzgebungen materiell gut aufeinander abgestimmt seien und keine Widersprüche untereinander enthielten. Die Staatskanzlei schliesst eine Zusammenführung für die weitere Zukunft zwar nicht aus, ist aber der Auffassung, dass diese Option nur realisierbar ist, wenn die betroffenen Erlasse im gleichen Zeitraum geändert werden müssten. Die OAK hat diese Ausführungen zur Kenntnis genommen und beschlossen, sich vorderhand mit der Antwort zufrieden zu geben. Die OAK wird die Frage zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgreifen.

2.3.3 Controlling des Regierungsrats und der ERZ gegenüber den Hochschulen

Nachdem die OAK 2009 und 2010 das Instrumentarium des Regierungsrats für die Aufsicht und die Steuerung gegenüber den Hochschulen umfassend unter die Lupe genommen hatte, entschied die Kommission im Berichtsjahr, sich auf einen Bereich zu konzentrieren, der bei der letzten Beschäftigung nicht abschliessend aufgearbeitet wurde. Zudem sollte dies exemplarisch anhand einer Hochschule betrachtet werden. Konkret ging es um die Art und Weise, wie die jährlichen Controlling-Gespräche zwischen der Erziehungsdirektion und der Berner Fachhochschule (BFH) sowie zwischen dem Regierungsrat und der BFH ablaufen. Die schriftlichen Ausführungen der ERZ ermöglichten es der Kommission indes nicht, sich ein abschliessendes Bild über die Aufsichtsinstrumente zu machen. Darum hat die OAK festgehalten, die Frage 2014 noch einmal zu thematisieren, wenn die OAK den Geschäftsbericht der BFH zuhanden des Grossen Rates vorberaten wird. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der OAK insofern zweckmässig, als sich die gesetzlichen Grundlagen für die Steuerung der BFH auf den 1. Januar 2014 verändert haben.

2.3.4 Sportförderung

Im Berichtsjahr hat die Kommission entschieden, sich im Sinne einer Wirksamkeitsprüfung eingehend mit der schulischen Sportförderung im Kanton auseinanderzusetzen. In einem ersten Schritt ging es der Kommission darum, eine Auslegeordnung zu erhalten, wie die Sportförderung heute geregelt ist, welche Rolle der Kanton spielt und inwieweit die Wirksamkeit der Sportförderung überprüft wird. Die Kommission hat zu diesem Zweck einen langen Fragekatalog erstellt, den die Erziehungsdirektion trotz kurzer Frist sehr umfassend beantwortete. Die Erziehungsdirektion differenzierte bei den Antworten zwischen der Sportförderung im Rahmen von normalen Regelklassen einerseits und spezifischen Talentklassen andererseits. Die meisten Talente besuchen den normalen Regelunterricht. In Bezug auf die Einflussnahme des Kantons gibt es wesentliche Unterschiede zwischen der Sek-Stufe I und der Sek-Stufe II. Da keine Erhebungen existieren, konnte die ERZ die Fragen zur Wirkung nicht beantworten. In Bezug auf die Themenbereiche Strategie/Ziel sowie Finanzierung blieben verschiedene Fragen offen. Die OAK hat der ERZ darum Anschlussfragen gestellt, die erst im 2014 beantwortet werden. Entsprechend wird im nächsten Tätigkeitsbericht auf dieses Geschäft zurückzukommen sein.

2.3.5 Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr (GU9)

Der Gegenstand wird unter Kapitel 2.1.5 abgehandelt.

2.4 Ausschuss FIN/VOL

2.4.1 Die Informatik im Kanton Bern

Der Gegenstand wird unter Kapitel 1.2 abgehandelt.

2.4.2 Wirtschaftsförderung

Mit Annahme einer Planungserklärung der OAK legte der Grosse Rat in der Novembersession 2007 fest, dass nicht eine Veröffentlichung der Liste der geförderten Unternehmen, sondern eine regelmässige Berichterstattung über die Tätigkeit der Wirtschaftsförderung an die Kommission als Organ der parlamentarischen Oberaufsicht anzustreben ist. Im Folgejahr entwickelte die OAK zusammen mit der VOL einen Modus, nach dem diese Berichterstattung seither erfolgt.

Das diesjährige Gespräch über die Wirtschaftsförderung mit dem Volkswirtschaftsdirektor fand Anfang April statt. Der Ausschuss erhielt bei dieser Gelegenheit zusätzliche Informationen zur Jahresbilanz 2012. Die Wirtschaftsförderung war 2012 bezüglich der Leistungs- und Wirkungsindekatoren auf Kurs. Insgesamt wurden 49 Projekte unterstützt. Der Schwerpunkt der Wirtschaftsförderung lag auch im Jahr 2012 bei den bernischen Unternehmen (Ausbauprojekte bestehender bernischer Firmen und Neugründungen). 94 Prozent der geförderten Firmen waren in einem der definierten Cluster tätig. Die Aufschlüsselung der im 2012 zugesicherten Beiträge nach Regionen widerspiegelt in etwa deren Anteil am Bruttoinlandprodukt. Aus Sicht des Kantons spielt es allerdings keine Rolle, wo eine Firma Arbeitsplätze schafft und Steuereinnahmen generiert. Entscheidend ist vielmehr, dass sie es im Kanton Bern und nicht in einer anderen Region tut. Bis Ende 2011 wurden von den 1998 bis 2009 geförderten Unternehmen höhere Investitionen getätigt als angekündigt. Hingegen konnten nicht alle Arbeitsplätze realisiert werden, die ursprünglich geplant waren.

Auf Wunsch der OAK speziell thematisiert wurde die Zusammenarbeit innerhalb der Greater Geneva Berne area (GGBa) und der Kampf um die Ansiedlung internationaler Firmen. Dank der GGBa ist der Kanton Bern vermehrt auf Auslandsmärkten präsent. 7 der insgesamt 54 Ansiedlungen in der GGBa im Jahr 2012 erfolgten im Kanton Bern, was angesichts der Nachteile Berns gegenüber dem Bassin Lémanique (Flughafen, ETH Lausanne) als positives Ergebnis gewertet wird. Im Kampf um die Ansiedlung internationaler Firmen weist der Kanton Bern gemäss VOL zwei weitere wichtige Nachteile auf: das Ausbildungsangebot (Standard der internationalen Schule) sowie der Mangel an eingezonten, zusammenhängenden Flächen für die Ansiedlung grosser Projekte. Um diesbezüglich nicht ins Hintertreffen zu geraten, sieht die Wirtschaftsstrategie 2025 vor, die Rolle des Kantons in der Raumplanung zu stärken. Nebst diversen Schwächen kann der Kanton Bern aber auch einige Vorteile ausspielen. Dazu zählen u.a. die Mehrsprachigkeit, die zentrale geografische Lage, die Bundesinstitutionen, die Arbeitsplätze in der verarbeitenden Industrie und die gute Infrastruktur.

Rund einen Monat nach dem jährlichen Gespräch über die Wirtschaftsförderung ersuchte ein Journalist der Zeitung „Der Bund“ das beco um Übermittlung firmenbezogener, individualisierter Daten zu den in den Jahren 2008 bis 2012 ausgerichteten Beiträgen für die Präsenz an Fachmessen (Messeboni). Das Gesuch wurde gestützt auf die bisherige Auslegung des Öffentlichkeitsprinzips abgewiesen. Im Rahmen des anschliessend angestrebten Beschwerdeverfahrens entschied die VOL hingegen, dass in Bezug auf den Messebonus kein überwiegendes öffentliches Interesse an einer weiteren Geheimhaltung der verlangten Informationen besteht. Daraufhin erhielt der Gesuchsteller die gewünschte Information und wertete sie in einem Zeitungsartikel Anfang September aus. Im Nachgang zu dieser Berichterstattung wurden in der Herbstsession zwei Vorstösse im Grossen Rat eingereicht mit dem Ziel, die Transparenz bei der Wirtschaftsförderung zu erhöhen.

Die Tatsache, dass gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip Informationen publik geworden waren, von denen der Ausschuss beim jährlichen Gespräch lediglich die statistischen Zahlen kannte, löste in der OAK Fragen aus. Sie ersuchte deshalb die VOL um Zustellung des Entscheids in dieser Sache. Diesem Wunsch kam die VOL im Oktober nach und liess der OAK zusätzlich die dem Journalisten übermittelte Liste zukommen. Wie die Kommission feststellen konnte, bezieht sich der Veröffentlichungsentscheid zwar ausschliesslich auf den eng definierten Bereich des Messebonus, der als stark untergeordnetes Element der kantonalen Wirtschaftsförderung bezeichnet wird. Dennoch werden dadurch aus Sicht der OAK grundsätzliche Fragen zur Transparenz der Wirtschaftsförderung aufgeworfen. Davon zeugen nicht zuletzt die beiden eingereichten Vorstösse im Grossen Rat. Die Kommission hat der VOL deshalb angekündigt, die Frage der künftigen Berichterstattung über die Wirtschaftsförderung beim nächsten Gespräch zu vertiefen. Ziel ist eine Verstärkung der politischen Kontrolle dieses Bereichs.

2.4.3 Besuch des Personalamts

Der Ausschuss hat dem Personalamt Anfang November 2013 einen Besuch abgestattet. Auslöser dafür waren diverse Fragen, die sich im Zusammenhang mit verschiedenen Geschäften ergeben hatten (s. z.B. Kapitel 2.4.4 Modalitäten bei Austritt von Kadermitarbeitenden). Die OAK interessierte sich dabei insbesondere für die Aufgabenteilung und die Zusammenarbeit zwischen dem zentralen Personalamt und den dezentralen Personaldiensten der Direktionen und der Staatskanzlei in verschiedenen Bereichen des Personalwesens, namentlich bei der Sicherstellung der Einhaltung der personalrechtlichen Bestimmungen, bei der Rekrutierung und bei der Personal- und Kaderentwicklung. Weitere Fragen, die der Ausschuss mit den Vertretern des Personalamts erörterte, betrafen die Aufsichtsfunktion der OAK über Funktionsträger gemäss

Art. 38 Personalgesetz (vgl. Kapitel 2.2.2). Die OAK hat die umfassenden Informationen, die der Ausschuss beim Besuch erhalten hat, ausgewertet und dem Personalamt schriftlich einige Anschlussfragen gestellt. Da ihre Beantwortung erst im 2014 erfolgt, wird das Thema im nächsten Tätigkeitsbericht vertieft abgehandelt.

2.4.4 Modalitäten bei Austritt von Kadermitarbeitenden

Im Berichtsjahr schloss die OAK ihre Abklärungen zur Freistellung der ehemaligen stellvertretenden Generalsekretärin der GEF ab. Kurz nach Ablauf der Probezeit hatte der Regierungsrat mit der entsprechenden Person Anfang 2012 eine Austrittsvereinbarung abgeschlossen. Diese weckte bei der OAK im Zusammenhang mit den aus der Untersuchung zu den Zeitguthaben und Abgangsentschädigungen gewonnenen Erkenntnissen das Interesse, vertiefte Abklärungen vorzunehmen. Gestützt auf die vorliegenden Informationen teilte die OAK dem Regierungsrat ihre Beurteilung des Sachverhalts in einem Schreiben mit. Die Kommission hielt darin fest, dass es mit einer frühzeitigen, breit abgestützten rechtlichen Prüfung des Falls und der Erkenntnis, dass die Gründe für eine ordentliche Kündigung möglicherweise nicht ausreichen würden, unter Umständen möglich gewesen wäre, dass der Regierungsrat über den Entwurf einer Austrittsvereinbarung noch innerhalb der Probezeit hätte entscheiden können. Die OAK hat daraus die Empfehlung abgeleitet, dass sich die Direktionen bei Anzeichen für grössere, personalrechtliche Konflikte im Kaderbereich frühzeitig rechtlich absichern, namentlich dann, wenn eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses ins Auge gefasst wird. Die OAK erwartet, dass sich die Direktionen in einem solchen Fall vom Personalamt unterstützen lassen, um auf Grund einer sorgfältigen Abwägung zu entscheiden, ob die Vorwürfe rechtsgenüchlich bewiesen werden können und das mit einem ordentlichen Kündigungsverfahren verbundene Prozess- und Kosten-Risiko tragbar ist oder ob die potenziell teurere, dafür aber weniger riskante Variante der Austrittsvereinbarung zweckmässiger ist. Die Beschäftigung mit diesem Fall war einer der Auslöser, dass der Ausschuss im Berichtsjahr dem Personalamt einen Amtsbesuch (siehe Kapitel 2.4.3) abstattete.

2.4.5 Risiko- und Beteiligungsmanagement

Der jährlich stattfindende Risikodialog ist für die OAK ein wichtiges Instrument geworden, um ihre Aufsichtsfunktion im Bereich des Risiko- und Beteiligungsmanagements wahrzunehmen. Zurückgehend auf eine wiederholt vorgebrachte Forderung der OAK hat der Regierungsrat im Berichtsjahr zum ersten Mal Massnahmenblätter für übergeordnete Risiken erstellt. Die OAK hat diese zur Kenntnis genommen und mit Befriedigung festgestellt, dass die FIN bei der Konsolidierung der Risiken nicht nur eine administrative Koordinationsfunktion wahrgenommen hat, sondern die von den Direktionen gemeldeten Risiken auch inhaltlich auf Widersprüche, Redundanzen und Lücken geprüft hat. Erfreulich war ferner, dass die Ausführungen zu den einzelnen Risiken umfangreicher und detaillierter ausfielen als in den öffentlichen Berichterstattungsgefässen. Anlässlich des Risikodialogs im Dezember 2013 fand ein Austausch über die ersten Erfahrungen der FIN bei der Erarbeitung dieser Massnahmenblätter statt. Gemäss Ausführungen der Finanzdirektorin hat sich die Erstellung der Massnahmenblätter trotz des Aufwands gelohnt, weil nun ein zweckmässiges Instrument zur Verfügung stehe, das die Risiken ausführlich und strukturiert darstelle. Die Finanzdirektorin erklärte, dass es bei der erstmaligen Erstellung noch gewisse Probleme gegeben habe, dass die Massnahmenblätter aber weiter optimiert werden sollen. Aus Sicht der OAK stellen die Massnahmenblätter ein zentrales, umfassendes Instrument der Risiko-berichterstattung dar. Es macht aus Sicht der Kommission darum Sinn, den Risikodialog künftig an diese zu koppeln. Damit sie den Anspruch der Vollständigkeit erfüllen, ist es für die OAK aber zwingend, dass in den Massnahmenblättern auch die im VKU-Reporting aufgelisteten Risiken

aus kantonalen Beteiligungen mit aktualisierten Einträgen enthalten sind. Die Massnahmenblätter sollen ungefähr im April vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen und danach der OAK übermittelt werden. Die OAK hat darum entschieden, den Risikodialog ab 2014 schon im August und nicht mehr erst im Dezember durchzuführen, um so die Massnahmenblätter zeitnaher diskutieren und auswerten zu können.

Seit mehreren Jahren ein Thema innerhalb des Risikodialogs ist die Entschädigung von Kantonsangestellten für ihre Mandate in Verwaltungs- und Stiftungsräten. Anfang Jahr machte die OAK als Reaktion auf den letztjährigen Risikodialog klar, dass sich ihr die Abgrenzung, wann ein Verwaltungs- oder Stiftungsratsmandat zwingender Bestandteil des Pflichtenhefts eines Kantonsangestellten ist und wann nicht, und damit verbunden, wann Entschädigungen behalten werden dürfen und wann sie abgegeben werden müssen, nach wie vor nicht eindeutig erschlossen hat. Zusätzliche Aufschlüsse erhoffte sich die Kommission von einem Bericht der Finanzkontrolle zum Beteiligungsmanagement des Kantons. Der Bericht, den die Kommission im Herbst von der Regierung zugestellt erhielt, stützt die Skepsis der OAK gegenüber der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter vollumfänglich. Für die OAK stand darum fest, dass die heutige Regelung mit der erwähnten Unterscheidung untauglich ist und durch eine transparentere Lösung ersetzt werden muss. Die OAK hat den Regierungsrat Ende Jahr aufgefordert, klare, einheitliche Bestimmungen zu schaffen, die alle wesentlichen Punkte regeln (Rekrutierung des Kantonsvertreters, Umgang mit Interessenkonflikten, Entschädigung). Gerade was die Entschädigung betrifft, drückte die OAK gegenüber dem Regierungsrat ihre Erwartung aus, dass sich dieser gemäss Empfehlung der Finanzkontrolle an der gängigen Praxis der übrigen Kantone orientiert und zugleich eine der Finanzlage des Kantons angemessene Lösung sucht. Auf Grund gewisser Vorfälle in anderen Kantonen hat die Kommission im Dezember des Berichtsjahrs entschieden, ihr Augenmerk zusätzlich auch auf die Entschädigungen von Regierungsmitgliedern zu legen.

Die Finanzkontrolle hat in ihrem Bericht zum Beteiligungsmanagement nicht nur die Entschädigungsfrage der Kantonsangestellten thematisiert, sondern eine generelle Prüfung des Beteiligungsmanagements vorgenommen. Mit Befriedigung konnte die Kommission feststellen, dass die Finanzkontrolle dem Kanton attestiert, ausgezeichnete Instrumente, Strukturen und Prozesse zur Überwachung der Beteiligungen zu besitzen. Zugleich hat die Finanzkontrolle in ihrem Bericht aus Sicht der OAK aber auch klar aufgezeigt, dass mit Optimierungen das Beteiligungsmanagement weiter gestärkt werden kann. Dieses Potenzial sollte – namentlich in Bezug auf die Ausgestaltung des jährlichen VKU-Reportings – unbedingt ausgeschöpft werden. Die Empfehlungen der Finanzkontrolle bezüglich VKU-Reporting zielen im Wesentlichen darauf ab, die Aussagekraft des Reportings zu erhöhen, indem die Finanzdirektion eine aktivere Rolle einnimmt als bisher und die Informationen zu den einzelnen Beteiligungen nicht bloss administrativ zusammenträgt. Zudem fordert die Finanzkontrolle, dass das Reporting generell um Informationen ergänzt wird, die zur Erhöhung der Transparenz beitragen. Der Regierungsrat lehnte die Vorschläge mehrheitlich ab mit dem Argument, dass das Reporting für die Risikoerkennung und -bewirtschaftung nur eine untergeordnete Bedeutung habe, da dies unterjährig und fortlaufend durch die etablierten Controllingprozesse geschehe. In Analogie zu den Massnahmenblättern zu den übergeordneten und operativen Risiken sollte die FIN in den Augen der OAK jedoch auch bezüglich des VKU-Reportings eine aktivere Rolle einnehmen, um so die Qualität des Reportings zu verbessern.

Ausgelöst durch Fragen der OAK zum Umgang des Regierungsrats mit politischen Risiken anlässlich des Risikodialogs vom Vorjahr informierte die FIN im Berichtsjahr an einer gemeinsamen Sitzung mit der FIKO über den Grundmechanismus der Neugestaltung des Finanzausgleichs und

der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und reflektierte dabei die Rolle des Kantons Bern.

2.4.6 Besuch der Rebbaukommission

Im Berichtsjahr schloss die OAK ihre Beschäftigung mit der kantonalen Rebbaukommission ab, mit der im Vorjahr ein ausführliches Gespräch stattgefunden hatte. Zweck des Besuches war es gewesen zu überprüfen, ob die nach mehreren Jahren Unterbruch wieder eingesetzte Kommission die gesetzten Ziele erreichen konnte. Die OAK ist gestützt auf das Gespräch zum Schluss gekommen, dass sich die Einsetzung der Kommission insgesamt gelohnt hat. So konnte die OAK feststellen, dass sich der Austausch zwischen dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) beziehungsweise der zuständigen Fachstelle und den Winzern dank der Rebbaukommission intensiviert hat, dass die unterschiedlichen Exponenten besser vernetzt sind und dass die Aufgaben der verschiedenen Rebbaugebiete gemeinsam und einheitlich erledigt werden können. Die Kommission ist der Meinung, dass durch die vorgängige Anhörung der Kommission Entscheide der für den Weinbau zuständigen Fachstelle breiter abgestützt sind. In zwei Bereichen stellte die OAK Optimierungspotenzial fest: Zum einen regte sie an zu prüfen, ob die Anbaukriterien in der kantonalen Gesetzgebung nicht präziser gefasst werden können, damit die nationale Weinbauverordnung adäquater umgesetzt werden könnte. Zugleich gab die OAK in Bezug auf die Bewilligungspraxis von Rebbauflächen ihrer Erwartung Ausdruck, dass die diesbezüglichen Kompetenzen und Aufgaben klarer und transparenter geregelt werden.

2.5 Ausschuss BVE/JGK

2.5.1 Auswertung Besuch Regierungsstatthalteramt (RSTA) Bern-Mittelland

Die OAK hat im Berichtsjahr die Abklärungen zum RSTA Bern-Mittelland abgeschlossen. Gestützt auf den im Vorjahr durchgeführten Amtsbesuch konnte die OAK mit Befriedigung feststellen, dass offenbar keine Reklamationen wegen zu langer Bearbeitungsfristen mehr eingehen und die Mängel, die von den Gemeinden festgestellt und später durch ein externes Audit analysiert worden waren, mehrheitlich korrigiert sind. Positiv wertete die Kommission auch die Tatsache, dass die Strukturen so angepasst worden waren, dass der Regierungsstatthalter die ihm auferlegten Aufgaben wieder selber wahrnehmen konnte, insbesondere die Kontrollbesuche der Gemeinden oder die Teilnahme bei wichtigen Baubewilligungsverfahren. Im Rahmen des Besuchs hatte die Kommission ihren Blick ausgeweitet und auch Fragen zur Gesamtheit der Regierungsstatthalterämter gestellt. Gestützt auf diese Ausführungen hielt die OAK in der abschliessenden Beurteilung kritisch fest, dass trotz der Bemühungen der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterämter um eine Vereinheitlichung regionale Unterschiede zwischen den Regierungsstatthalterämtern bestehen, namentlich im Bereich der Gebühren. Aus Sicht der OAK lassen sich diese Unterschiede nicht mit dem Prinzip der Rechtsgleichheit vereinbaren. Die JGK teilte diese Vorbehalte und betonte, dass in allen Bereichen eine Praxisvereinheitlichung angestrebt werde. Höchste Priorität will die JGK gemäss eigenen Angaben der Vereinheitlichung der Gebührenpraxis einräumen.

Wie der Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 2. April 2014 zum Tätigkeitsbericht der OAK schreibt, hat die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterämter auf den 1. Januar 2014 eine verbindliche Weisung zur Gebührenbemessung der Regierungsstatthalterämter in Kraft gesetzt, welche eine Vereinheitlichung der Gebührenbemessungspraxis bei Rahmen- und Zeitaufwandta-

rifen bezweckt. Ein Anhang zu dieser Weisung enthält Gebührenbemessungsbeispiele für die Ausstellung von gastgewerblichen Einzelbewilligungen. Bei künftigen Inspektionen der Regierungsstatthalterämter wird die korrekte Anwendung dieser Weisung durch die JGK stichprobenweise überprüft werden.

2.5.2 Bauen ausserhalb Bauzone

Im April 2013 liess sich der Ausschuss BVE/JGK von Vertretern des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) über dessen Bewilligungspraxis bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen informieren. Im Vordergrund stand dabei die Frage, inwieweit in diesem Bereich allfällige Gesetzeslücken, Vollzugs- oder Schnittstellenprobleme bestehen. Zusätzlich liess sich der Ausschuss anhand eines konkreten Falls einer landwirtschaftlichen Aussiedlung exemplarisch den Vollzug der rechtlichen Rahmenbedingungen aufzeigen. Das Gespräch ermöglichte einen interessanten und umfassenden Einblick in die Tätigkeiten des AGR, welches seit 2002 für die Bewilligung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zuständig ist:

- Gemäss Artikel 25 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) entscheidet die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann. Was zonenkonform ist bzw. was als Ausnahme bewilligt werden kann, wird ebenfalls im RPG geregelt. Das heisst mit anderen Worten: Das AGR vollzieht in diesem Bereich ausschliesslich Bundesrecht. Dieses Recht wurde im Laufe der letzten Jahrzehnte immer detaillierter, aber auch komplizierter. In der Praxis bedingen die Bewilligungsverfahren für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen oftmals heikle und schwierige Interessenabwägungen. Um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, hat das AGR verschiedene Vorkehrungen getroffen. Dazu gehören u.a. seine Wegleitungen, Newsletter und Merkblätter zu spezifischen Themen rund um das Bauen ausserhalb der Bauzonen, die auf der Webseite der JGK aufgeschaltet sind.
- Das AGR bearbeitet jährlich durchschnittlich 4 000 Bauprojekte (Baugesuche, Voranfragen) ausserhalb der Bauzonen. Zwischen 2009 und 2012 wurden mehr als 90 Prozent der Gesuche positiv beurteilt. Die hohe Bewilligungsquote führt das AGR auf seine teilweise intensive vorgängige Beratung der Gesuchstellenden zurück. Die relativ geringe Zahl von Beschwerdeentscheiden gegen seine Verfügungen – seit 2004 jährlich zwischen 10 (2010) und 29 (2005) – wertet das Amt als Ausdruck der hohen Akzeptanz seiner Entscheide. Zudem werden seine Verfügungen durch die gerichtlichen Instanzen grossmehrheitlich gestützt.

Die OAK kam auf Grund dieser und weiterer Informationen zum Schluss, dass die Praxis des AGR insgesamt eine rechtsgleiche Behandlung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zu gewährleisten vermag. In zwei Punkten fielen die Informationen des AGR für die Kommission jedoch nicht zufriedenstellend aus:

- Das AGR konnte mit Verweis auf seine fehlenden baupolizeilichen Kompetenzen keine Auskunft über Missbräuche im Bereich „Bauen ausserhalb der Bauzonen“ geben, obwohl es Bewilligungsbehörde für diese Bauvorhaben ist. Die baupolizeiliche Zuständigkeit liegt gemäss kantonalem Baugesetz bei der Gemeinde unter Aufsicht des zuständigen Regierungsstatthalters. Der Umstand, dass auf kantonaler Ebene kein Überblick über Missbräuche in diesem Bereich besteht, ist aus Sicht der OAK unbefriedigend. Sie hat deshalb die JGK eingeladen, zu prüfen, ob diese im Rahmen ihrer Dienstaufsicht die Regie-

rungsstatthalterämter auffordern könnte, entsprechende Angaben und Informationen zu liefern. Von Interesse sind für die OAK nicht nur widerrechtliche Bauten im engeren Sinne, sondern insbesondere auch Sachverhalte, die sich auf die in den Artikeln 24 ff RPG stipulierten Ausnahmen beziehen (z.B. Nebenerwerbsbetriebe, die nach Aufgabe eines Landwirtschaftsbetriebs entgegen der gesetzlichen Vorschriften aufrechterhalten werden). Die JGK hat die Vorarbeiten für die Durchführung einer solchen Erhebung im Berichtsjahr aufgenommen.

- Aus Sicht der Kommission nicht abschliessend geklärt werden konnten die Umstände des konkreten landwirtschaftlichen Aussiedlungsfalls, den das AGR beim Gespräch präsentiert hatte. Sie stellte deshalb schriftlich einige Anschlussfragen. Auf Grund der Auswertung des Antwortschreibens des AGR beschloss die OAK trotz eines gewissen Unbehagens, diesen Einzelfall nicht weiterzuverfolgen. Wie die Kommission gegenüber dem AGR festhielt, verdeutlicht er exemplarisch den behördlichen Ermessensspielraum, der bei der Bewilligung solcher komplexer Bauvorhaben besteht. Entsprechend wichtig ist aus Sicht der Kommission die Arbeitshilfe über landwirtschaftliche Aussiedlungen, die das AGR zusammen mit dem LANAT erarbeitet und im Internet aufgeschaltet hat. Sie ist für die Beurteilung von Aussiedlungsgesuchen eine Orientierungshilfe und sollte nach Ansicht der Kommission laufend an die Erfahrungen aus der Praxis angepasst und nötigenfalls präzisiert werden.

2.5.3 Begleitende Oberaufsicht: Neuer Wankdorfplatz Bern

Gestützt auf das Konzept betreffend Oberaufsicht über Grossprojekte, hat sich die OAK seit 2011 halbjährlich – per Ende Februar und Ende August – schriftlich über den Stand des Projekts Neuer Wankdorfplatz informieren lassen. Auf Grund der Tatsache, dass das gesamte Verkehrssystem Wankdorfplatz Ende 2012 in Betrieb genommen werden konnte, wurden einige der Standard-Fragen, namentlich zu allfälligen Projektänderungen oder zum Terminplan, hinfällig. Weiterhin aktuell blieben indes Fragen bezüglich der Kosten und des Risikos von Mehrforderungen. Darum setzte die OAK ihre begleitende Oberaufsicht mit dem Fokus auf diese Fragen fort. Die BVE hielt in den Reportings wiederholt fest, dass sie davon ausgeht, dass der Kredit eingehalten werden können sollte. Zugleich machte sie aber auch klar, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass als Folge von Claim-Management-Forderungen weitere Kosten, unter Vorbehalt der Anerkennung seitens Bauherrschaft, übernommen werden müssten. Ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit dies eintreffen könnte, konnte die BVE nicht abschätzen. In den Reportings teilte die BVE mit, dass nach wie vor 3 Forderungen mit der Gesamtsumme von 1,68 Millionen Franken bei der Schlichtungsstelle eingereicht seien. Zusätzlich informierte die BVE über eine neu eingegangene, quantifizierte Mehrforderung in Bezug auf die Bauablaufstörungen. Der Umstand, dass sich die Verhandlungen über allfällige Mehrforderungen in die Länge zogen und damit das Risiko von zusätzlichen Mehrforderungen nach wie vor weiter bestand, löste in der OAK Fragen aus. Die Kommission wandte sich gegen Ende des Berichtsjahrs deshalb erneut an die BVE, um in Erfahrung zu bringen, bis wann solche Mehrforderungen eingereicht sein müssen und welche Schritte die BVE unternommen hat, um das Projekt abzuschliessen und die Gesamtabrechnung erstellen zu können. Die Antwort der BVE auf diese Anschlussfragen wird im 2014 erwartet, weshalb im nächsten Tätigkeitsbericht darauf zurückzukommen ist.

2.5.4 Standbericht erste Etappe Überbauung von Roll-Areal

Im Februar 2013 führte der Ausschuss eine Besichtigung des von Roll-Areals durch, um sich vor Ort über die Fortschritte des Projekts informieren zu lassen und die Grossbaustelle inkl. des Durchgangs bei der Alten Schreinerei zu begehen. Anlässlich dieser Besichtigung wurden verschiedene offene Fragen geklärt, u.a. zum Wechsel der Totalunternehmung im September 2012. Wie die Kommission feststellen konnte, ging dieser Wechsel reibungslos über die Bühne und führte zu keinen wesentlichen Verzögerungen.

Die Auswertung des Standberichts 2012 durch die Kommission erfolgte im Herbst. Zu zwei Bereichen ersuchte sie die BVE um zusätzliche Informationen: zur Umsetzung der Qualitätsvorgaben/Mängelmanagement und zur Kostenzusammenstellung und -prognose im Bericht. Die Antworten der BVE fielen zufriedenstellend aus. Nachdem das neue Hochschulzentrum im November 2013 eingeweiht worden war, sah die OAK deshalb den Zeitpunkt gekommen, um die regelmässige Berichterstattung zu diesem Projekt einzustellen. Im Rahmen ihrer begleitenden Oberaufsicht hat sie seit 2007 sechs Standberichte zur Überbauung des Roll-Areals ausgewertet und mehrere Besichtigungen vor Ort durchgeführt. Dieses Geschäft ist – vorbehältlich einer allfälligen Überprüfung der definitiven Schlussabrechnung durch die Finanzkontrolle – für die Kommission damit abgeschlossen.

2.5.5 Begleitende Oberaufsicht: Gymnasium Strandboden Biel

Auf Grund ihrer Erfahrungen mit den Reportings zum von Roll-Areal und zum neuen Wankdorfplatz hat die OAK im Berichtsjahr beschlossen, ein neues Grossprojekt zu begleiten: die Gesamtsanierung und Erweiterung des Seeland Gymnasiums Biel. Ausschlag gebend für diese Wahl waren nebst der Höhe des Kredits (Gesamtkosten gemäss Vortrag zum mehrjährigen Verpflichtungskredit: 88,4 Millionen Franken), die besondere architektonische Substanz und die politischen Diskussionen im Vorfeld der Kreditsprechung. Die Schulanlage befindet sich inmitten des öffentlichen Erholungsgebiets des Bieler Strandbodens und gilt als wichtiges Beispiel der Jurasüdfuss Architektur. Geplant sind eine umfassende Sanierung der bestehenden Gebäude und ein Erweiterungsneubau. Beide Teile des Projekts waren mit Einsprachen des Berner Heimatschutzes konfrontiert, und Vorstösse im Grossen Rat verlangten noch 2011 einen Planungsstopp und die Evaluation eines neuen Standorts im Raum Biel-Seeland. Wie bereits bei der Behandlung des Projektierungskredits 2007, gab es v.a. Bedenken hinsichtlich einer möglichen weiteren Verteuerung des Projekts.

Die OAK plant, sich anhand von halbjährlichen schriftlichen Reportings über den Fortgang des Projekts und die Entwicklung der diesbezüglichen Risiken informieren zu lassen. Um allfällige Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wird sie ihre Arbeiten mit der Finanzkontrolle koordinieren. Zum Auftakt der begleitenden Oberaufsicht zu diesem Projekt fand im Dezember in Biel ein erstes Gespräch mit dem zuständigen Gesamtprojektleiter und der Direktorin der BVE statt. Der Ausschuss BVE/JGK liess sich bei dieser Gelegenheit allgemein über das Projekt informieren und vereinbarte die Modalitäten des künftigen Reportings.

2.5.6 Jahresbericht Bernische BVG-/Stiftungsaufsicht

Nach einer eidgenössischen Strukturreform der beruflichen Vorsorge wurde die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Bern per 1. Januar 2012 aus der Zentralverwaltung ausgelagert. Seit diesem Zeitpunkt übt die selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt „Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)“ diese Aufgabe aus. Gemäss einer interkantonalen Vereinbarung beaufsichtigt sie zusätzlich Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz im Kanton Fri-

bourg. Der Regierungsrat übertrug der BBSA schliesslich aus Synergiegründen auch die Aufsicht über die klassischen Stiftungen und die Familienausgleichskassen. Die OAK nahm im Berichtsjahr von der ersten Berichterstattung der BBSA über ihre Tätigkeit Kenntnis. Losgelöst vom eigentlichen Jahresbericht stellten sich aus ihrer Sicht verschiedene Fragen zur Aufsicht resp. Oberaufsicht in diesem Bereich. Wie die JGK in einem Schreiben an die OAK von Anfang November ausführte, erarbeitet sie zurzeit ein Aufsichtskonzept, welches u.a. die Rollen und Zuständigkeiten sowie die massgebenden Indikatoren für die BBSA festlegt und es den zuständigen Stellen innerhalb der JGK aber auch dem Regierungsrat ermöglichen soll, die notwendige Aufsicht wahrzunehmen. Die JGK hat der OAK in Aussicht gestellt, ihr eine Kopie des definitiven Aufsichtskonzepts zuzustellen.

2.5.7 Einhaltung der EWAP-Vorschriften durch die Gemeinden

Nach jahrelanger Beschäftigung mit der gesetzeskonformen Umsetzung von EWAP-Vorschriften in den Gemeinden, namentlich in der Gemeinde Grindelwald, konnte die OAK das Geschäft im Berichtsjahr abschliessen und eine pendente Eingabe zu dieser Thematik beantworten. Die Eingabe hatten die Kommission im Dezember 2008 aufgefordert, angebliche Baurechtsverletzungen in Grindelwald zu untersuchen. Eine zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleitete Überprüfung der JGK hatte wenig später ergeben, dass der EWAP auch in anderen Gemeinden nicht korrekt umgesetzt worden war. Nachdem die OAK von der JGK über die Aufarbeitung der Mängel in den verschiedenen Gemeinden und in Grindelwald schriftlich informiert worden war, führte der Ausschuss im Berichtsjahr in Grindelwald ein abschliessendes Gespräch durch, an dem nebst den Vertretern der Gemeinde Grindelwald und des zuständigen Regierungstatthalteramts auch der Direktor der JGK teilnahm. Gestützt auf die umfassenden Ausführungen kam die Kommission zum Schluss, dass die Lehren aus der Vergangenheit gezogen worden waren. Für die Kommission waren keine Anzeichen mehr erkennbar, dass der Vollzug in den Gemeinden, die über einen EWAP verfügen, nicht korrekt funktionieren würde. In Bezug auf die Gemeinde Grindelwald erschien der OAK die Beharrlichkeit der Gemeinde bei der Aufarbeitung dadurch belegt, dass sie Verfügungen gegen Wohnungsbesitzer erlassen hatte mit der Drohung, im Widerhandlungsfall gegen EWAP den elektrischen Anschluss zu kappen. Diese Praxis wurde vom Berner Verwaltungsgericht rechtskräftig gutgeheissen. Das Gericht beschied der Gemeinde, dass diese den Tatbeweis erbracht habe, zukünftig für eine richtige Rechtsanwendung zu sorgen. Anlässlich des Gesprächs konnte sich die Kommission mit eigenen Augen davon überzeugen, welcher Aufwand in der Gemeinde Grindelwald betrieben wird, um EWAP administrativ zu bewältigen. Die Kommission nahm davon Kenntnis, dass von den ursprünglichen nicht gesetzeskonform genutzten Wohnungen nur noch Einzelfälle pendent waren. Gleichzeitig konnte die OAK auch feststellen, wie die Regierungstatthalter und die JGK bei der Aufarbeitung der Vollzugsprobleme ihre Dienstaufsicht wahrgenommen haben.

2.6 Ausschuss GEF/POM

2.6.1 Untersuchung Asylwesen

Der Gegenstand wird unter Kapitel 1.1 abgehandelt.

2.6.2 Aufsicht über die kantonale Staatsschutzfähigkeit

Der Gegenstand wird unter Kapitel 1.3 abgehandelt.

2.6.3 Besuch des Alters- und Behindertenamts (ALBA)

Nach dem Besuch des ALBA im November 2012 hatte die OAK der GEF schriftlich Anschlussfragen zu zwei Bereichen gestellt: zur Kontrolle der Löhne und der Arbeitsbedingungen in den Institutionen und zur Investitionsplanung im Behindertenbereich (s. Tätigkeitsbericht 2012, S. 19). Im Berichtsjahr in der OAK zu diskutieren gaben insbesondere die Antworten der GEF zur Investitionsplanung im Behindertenbereich: Institutionen, welche ein Investitionsprojekt realisieren wollen und die einen Leistungsvertrag mit dem ALBA abgeschlossen haben und/oder über eine Betriebsbewilligung nach Heimverordnung verfügen, können eine Mitfinanzierung durch den Kanton beantragen. Das ALBA führt eine entsprechende Investitionsplanung über 10 Jahre, die jährlich mehrmals aktualisiert wird. Da Bauvorhaben auf dem Weg zu ihrer Realisierung zuweilen verzögert werden, kann laut Auskunft der GEF ein massiver Sachplanungsüberhang (Differenz zwischen den bedarfsplanerisch bewilligten Projekten und der Rechnung für das entsprechende Jahr) resultieren. Auf Grund der Aufforderung, diesen Überhang zu quantifizieren, stellte die GEF der Kommission verschiedene Statistiken und Grafiken zu. Demnach hat sich der Sachplanungsübergang im Zeitraum 2008 bis 2012 von 54,15 auf 164,64 Millionen Franken verdreifacht. Angesichts dieser Entwicklung, die sich gemäss Vermutung der GEF auch in Zukunft fortsetzen wird, ersuchte die OAK die GEF, ihr die entsprechende Investitionsplanung zur Verfügung zu stellen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die sogenannte Gesamtkantonale Investitionsplanung, wie sie auf Wunsch der Finanzkommission erstmals im Voranschlag 2013 und Aufgaben-Finanzplan 2014-2016, aufgeschlüsselt nach Direktionen und Produktgruppen, ausgewiesen wird. Der Umstand, dass sich diese Investitionsplanung auf jene Vorhaben beschränkt, welche dem ALBA gemeldet werden, ist aus Sicht der OAK unbefriedigend, denn dadurch fehlt der Gesamtüberblick über den Investitionsbedarf in diesem Bereich in den nächsten 10 Jahren. Die Kommission hat die GEF deshalb eingeladen, eine entsprechende Optimierung der Investitionsplanung zu prüfen, und ihr weitere Anschlussfragen zur Budgetierung der Investitionsbeiträge gestellt. Da die Antwort der GEF erst im 2014 erwartet wird, erfolgt die Berichterstattung darüber im nächsten Tätigkeitsbericht.

Eine Eingabe von Ende November 2012 machte die OAK auf angeblich erhebliche organisatorische Mängel im Projekt NFA Erwachsene zur Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts von 2011 aufmerksam. Die vorgebrachte Kritik an diesem Projekt des ALBA bezog sich namentlich auf die mangelnde strategische Steuerung des Projekts, dessen mangelnde Ressourcenausstattung, die fehlenden Kompetenzen der Projektleitung und den wenig glaubwürdigen Einbezug der Anspruchsgruppen. Die OAK beschloss im Berichtsjahr, auf die Eingabe einzutreten und forderte die GEF auf, zu den vorgebrachten Kritikpunkten Stellung zu nehmen. Die GEF stellte sich in ihren beiden Stellungnahmen gegenüber der OAK auf den Standpunkt, dass das Projekt klassisch und zweckmässig organisiert sei. Die Einbindung der Projektleitung in die Liniorganisation begründete sie mit der starken Interdependenz des Projekts mit benachbarten Versorgungsbereichen und den aktuellen Aufgaben des Amts. Bezüglich des Einbezugs der Anspruchsgruppen bestätigte die GEF, dass ein Verband seine Mitarbeit in einem mittlerweile abgeschlossenen Teilprojekt zwar sistiert habe. Der Verband unterstütze aber nicht nur weiterhin das Gesamtprojekt auf strategischer Ebene, sondern wirke auch im darauf folgenden Teilprojekt mit. Die schwierige Phase hat aus Sicht der GEF vermutlich beide Seiten sensibilisiert und auf diese Weise die Zusammenarbeit im Projekt sogar gestärkt. Die OAK hat diese und weitere Ant-

worten der GEF zur Kenntnis genommen. Wie sie in ihren Schreiben an den Eingebener und an die GEF festhielt, divergiert die Wahrnehmung der beiden Seiten in verschiedenen Punkten, insbesondere was die Einschätzung der Zweckmässigkeit der Projektorganisation betrifft (starke Einbindung der Projektleitung in die Linienorganisation und die angeblich mangelnden Kompetenzen derselben). Da die OAK nicht befugt ist, in das operative Geschäft von Regierung und Verwaltung einzugreifen, verzichtete sie auf ein abschliessendes Urteil in dieser Sache. Aus Sicht der Kommission wichtig ist aber das Gelingen des Gesamtprojekts zur Umsetzung des Behindertenkonzepts. Angesichts seiner Bedeutung und Tragweite hat die Kommission die GEF deshalb aufgefordert, ihr im Frühjahr 2014 über dessen Fortgang Bericht zu erstatten.

2.6.4 Unruhen rund um Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD)

2012 lösten Unstimmigkeiten in der Geschäftsleitung der UPD mediale Schlagzeilen aus und führten in der Folge zu mehreren politischen Vorstössen. Auslöser war der Antrag der Vorsitzenden der Geschäftsleitung gewesen, den ärztlichen Direktor der Klinik zu entlassen. Nachdem sich die UPD-Leitung und die Universitätsleitung, die den Antrag ablehnte, nicht einigen konnten, musste der Regierungsrat gemäss Vereinbarung zwischen der UPD und der Universität entscheiden. Ende 2012 zog er einen vorläufigen Schlusstrich unter die Angelegenheit, indem er feststellte, dass keine ausreichenden Gründe für eine Entlassung des ärztlichen Direktors vorlägen. Die OAK griff das Geschäft im Berichtsjahr auf und drückte gegenüber dem Regierungsrat in einem Schreiben ihre Besorgnis aus, wie die Auseinandersetzung in der Geschäftsleitung der UPD zu einer grossen Unruhe geführt hatte. Die OAK begrüsst darum, dass der Regierungsrat mit seinem Urteil die Voraussetzungen geschaffen hatte, dass Ruhe einkehren konnte. Die Kommission stellte fest, dass nach dem krankheitsbedingten Ausfall der Vorsitzenden der Geschäftsleitung und der sofortigen Einsetzung einer interimistischen Co-Leitung eine personelle Erneuerung stattfand. Entscheidend war für die OAK, dass in Bezug auf die Zukunft der krankgeschriebenen Vorsitzenden der Geschäftsleitung und der interimistischen Co-Leitung möglichst rasch klare Verhältnisse geschaffen werden. Mitte März erhielt die OAK vom Regierungsrat den Prüfbericht der Finanzkontrolle zugestellt, welche die vom Regierungsrat am 20. Februar 2013 genehmigte Austrittsvereinbarung mit der Vorsitzenden der UPD-Geschäftsleitung überprüft hatte. Die OAK nahm zur Kenntnis, dass die Finanzkontrolle abgesehen von einem formalen Aspekt zum Schluss gekommen war, dass die Austrittsvereinbarung den personalrechtlichen Bestimmungen entsprach.

Mit dem Auftrag, die UPD-Geschäftsleitung zu unterstützen und zu beraten, zugleich aber auch im Hinblick auf die Überprüfung der strukturellen Fragen Optimierungsvorschläge zu machen, erachtete die OAK in ihrem Schreiben vom Februar die Einsetzung des sogenannten UPD Boards als Chance, dass sich die UPD-Führung zusammenrauft und die Herausforderungen der Zukunft gemeinsam angepackt werden. Um die weitere Entwicklung verfolgen zu können, teilte die OAK dem Regierungsrat mit, dass sie halbjährlich über die Erkenntnisse des UPD Board mittels eines Reportings informiert werden wolle.

Ende 2013 setzte sich die OAK mit der ersten Berichterstattung über die Tätigkeit des UPD Board auseinander. Darin gab der Regierungsrat Auskunft über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Board, die Themen seiner monatlichen Sitzungen und die Aktivitäten seines Vorsitzenden. Der Bericht lieferte im Weiteren eine Auslegeordnung zur künftigen Struktur der UPD und informiert über die geplante Ablösung des UPD Board durch einen „Übergangsrat“, wie dies der Grosse Rat in der Septembersession gefordert hat. Dieser Übergangsrat soll, mit strategi-

schen Kompetenzen versehen, die UPD auf ihrem Weg in die Selbständigkeit per 2017 begleiten.

Dass es dem UPD Board während seiner rund einjährigen Tätigkeit offensichtlich gelungen ist, die Situation in der Geschäftsleitung der UPD zu beruhigen und vertrauensbildend zu wirken, nahm die Kommission mit Befriedigung zur Kenntnis. Sie beschloss, dem Regierungsrat einige Anschlussfragen zur ersten Berichterstattung zu stellen; deren Beantwortung erfolgt im 2014. Da sich das erste Reporting nur im Sinne einer Auslegeordnung der Problemlage zur künftigen Struktur der UPD äussert, hat die Kommission den Regierungsrat zudem ersucht, diese Frage in der nächsten Berichterstattung per Mitte Mai 2014 zu vertiefen.

2.6.5 Halbjahres-Reporting zu KVG-Risiken

Seit September 2011 hat die OAK halbjährlich vom Regierungsrat ein Reporting zu den KVG-Risiken erhalten. Die Kommission hatte die Forderung nach diesem Berichterstattungsgefäss im Zusammenhang mit den Verzögerungen rund um das Spitalversorgungsgesetzes gestellt, die das zeitweilige Operieren mittels Dringlichkeitsrecht nötig machten. Die Kommission hat im Berichtsjahr entschieden, auf das Halbjahres-Reporting künftig zu verzichten. Mit den Massnahmenblättern zu den übergeordneten Risiken (siehe Kapitel 2.4.5) hat der Regierungsrat im Berichtsjahr ein neues Berichterstattungsgefäss geschaffen, das alle wesentlichen Risiken des Kantons vereint. Angesichts des vom Regierungsrat beschrittenen und von der OAK ausdrücklich unterstützten Wegs, über alle relevanten Risiken möglichst in einem Berichterstattungsgefäss zu informieren, ergäbe die separate Berichterstattung für den Spitalbereich aus Sicht der OAK keinen Sinn mehr.

2.6.6 Konkordat Sicherheitsunternehmen

Der Gegenstand wird unter Kapitel 2.1.4 abgehandelt.

3 Vorberatung von Geschäften des Grossen Rates

3.1 Berichte im Bereich der Oberaufsicht

Die OAK hat in Ausübung von Artikel 22 Absatz 2 b GRG nachfolgende Berichte des Regierungsrates zuhanden des Grossen Rates vorberaten:

- Tätigkeitsbericht 2012 der Datenschutzaufsichtsstelle (Junisession)
- Tätigkeitsbericht 2012 des Ratssekretariats (Junisession)
- Geschäftsbericht 2012 der Universität Bern (Junisession)
- Geschäftsbericht 2012 der Berner Fachhochschule (Junisession)
- Geschäftsbericht 2012 der Pädagogischen Hochschule Bern (Junisession)
- Evaluation der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung (Junisession)

Die OAK stellte in sämtlichen Fällen Antrag auf Kenntnisnahme. Der Grosse Rat folgte den Anträgen jeweils.

3.2 Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen

Im Bereich Aussenbeziehungen hat die OAK unter Anwendung von Artikel 22 Absatz 3 b GRG nachfolgende Geschäfte zuhanden des Grossen Rates vorberaten:

- Rechenschaftsberichte 2009, 2010 und 2011 der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP) an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung; Rechnungen 2009, 2010, 2011; Budgets 2010, 2011, 2012 (Märzsession)
- Rechenschaftsbericht 2008-2011 der Strategischen Ausschüsse der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) an die Mitglieder der Interparlamentarischen Aufsichtskommission (IPK); Jahresrechnung 2011 und Budget 2013 (Junisession)
- Jahresbericht 2012 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) (Septembersession)
- HEP-BEJUNE, zweijährlicher Rechenschaftsbericht 2010-2012 (Septembersession)
- Grossratsbeschluss betreffend die Genehmigung des Statuts der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz (ilz-Statut) (Novembersession)
- Grossratsbeschluss betreffend die Verlängerung der interkantonalen Vereinbarung über die Einführung des Französischunterrichts ab dem 3. und des Englischunterrichts ab dem 5. Schuljahr sowie die gemeinsame Entwicklung des Fremdsprachenunterrichts (FEUV) (FEUV) (Märzsession 2014)
- Grossratsbeschluss betreffend die Genehmigung der Änderung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) (Märzsession 2014)

3.3 Ratsgeschäfte gemäss Artikel 22 Absatz 4 GRG

Die OAK kann gemäss Artikel 22 Absatz 4 GRG zu Ratsgeschäften eine Stellungnahme an die vorberatende Kommission abgeben und dem Grossen Rat Antrag stellen, wenn das Ratsgeschäft erhebliche Auswirkungen auf die Oberaufsicht oder auf die Aussenbeziehungen hat. Sie hat im Berichtsjahr davon nicht Gebrauch gemacht.

3.4 Ausserordentliche Geschäfte

Die OAK hat im Berichtsjahr keine Geschäfte des Grossen Rates ausserordentlicherweise vorberaten.

4 Weitere Tätigkeiten der OAK

4.1 Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben (gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. a GRG)

Im Rahmen von Artikel 22 Absatz 2 a GRG hat die OAK u. a. die Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben. Die Aufsicht über diesen Bereich liegt beim Regierungsrat. Er ist somit der Hauptansprechpartner bei der Wahrnehmung der Aufgabe durch die Kommission.

Die OAK hat sich im Berichtsjahr mehrfach mit den anderen Trägern öffentlicher Aufgaben befasst. Die diesbezüglichen Aktivitäten sind in den Kapiteln 2.4.5 und 2.5.6 erwähnt.

4.2 Überwachung des Versuchsverordnungsrechts des Regierungsrats

Die OAK überwacht gemäss Artikel 22 Absatz 2 e GRG das Versuchsverordnungsrecht des Regierungsrats. Im Jahr 2013 ist weder eine Versuchsverordnung in Kraft gewesen noch vom Regierungsrat beschlossen oder in Kraft gesetzt worden.

4.3 Beratung von Petitionen und Eingaben im Zuständigkeitsbereich der OAK

Die OAK behandelt in ihrer Funktion als Parlamentsorgan Petitionen und Eingaben, welche den Bereich der Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Verwaltung betreffen.

Im Berichtsjahr gingen sechs Eingaben bei der Kommission ein. In vier dieser Fälle ist die Kommission nicht näher auf das vorgebrachte Anliegen eingegangen, weil es sich um Einzelfälle handelte oder nicht klar erkennbar war, inwiefern in Bezug auf die Oberaufsicht Handlungsbedarf bestehen sollte. Vier Eingaben wurden als Pendenz aus den Vorjahren übernommen. Mit einer Ausnahme konnten von den insgesamt zehn Eingaben alle abgeschlossen werden.

4.4 Weitere Aufgaben der OAK im Bereich Aussenbeziehungen des Kantons Bern

Im Berichtsjahr beriet die OAK wie unter Kapitel 3.2 erwähnt sieben Geschäfte für den Grossen Rat vor, welche die Aussenbeziehungen betrafen. Daneben befasste sie sich mit folgenden weiteren Aussenbeziehungsgeschäften:

- Im Mai hat der zuständige Ausschuss, der jeweils den Jahresbericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) zuhanden des Grossen Rats vorberät, der Polizeischule Hitzkirch einen Besuch gestattet. Der Besuch ermöglichte es dem Ausschuss, einen vertieften Einblick in die Polizeiausbildung und die Räumlichkeiten der Polizeischule zu erhalten.
- Im April und Oktober nahm die OAK die jeweils aktualisierte Liste der laufenden Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen zur Kenntnis.
- Wie in den vergangenen Jahren präsentierte eine Delegation des Regierungsrats im Augustplenum ein ausgewähltes Thema aus dem Bereich Aussenbeziehungen. Gegenstand diesmal waren zum einen die 20-Jahr-Jubiläen der Westschweizer Regierungskonferenz sowie der Konferenz der Kantonsregierungen, über die der Polizeidirektor in seiner Funktion als Vizepräsident der Konferenz der Kantonsregierungen orientierte. In einem zweiten Teil referierte der Staatsschreiber über die Auswirkungen der Parlamentsrechtsrevisi-on in Bezug auf den Umgang mit den Aussenbeziehungsgeschäften.
- Im April-Plenum lud die OAK den ehemaligen OAK-Präsidenten, der weiterhin als Präsident der ILK amtiert, in ihre Sitzung ein. Ziel dabei war es, sich über mögliche Aussenbeziehungsgeschäfte auszutauschen, die für die ILK von Interesse sein könnten und sich zugleich über die Schnittstellen zu verständigen, die durch die personelle Auftrennung der beiden Präsidien entstanden waren. In der Diskussion wurde zum einen das Hochschul-konkordat thematisiert, welches das erste Geschäft war, zu dem die ILK eine Stellung-nahme verabschiedet hatte. Der ILK-Präsident rief noch einmal die Inhalte der Stellung-nahme in Erinnerung, aber auch, welche Haltung der Kanton Bern in das Gremium ein-gebracht hatte. Intensiv diskutiert wurde auch die Vernehmlassung zum Nachrichten-dienstgesetz des Bundes, das grosse Auswirkungen auf die Oberaufsicht hat und sich in-sondern als Thema für die ILK eignen könnte. Die Diskussion veranlasste den ILK-

Präsidenten, aktiv zu werden und den Kantonen einen Vorschlag für eine Vernehmlassungsstellungnahme zu unterbreiten, die sich gegen die geplante Einschränkung der kantonalen Oberaufsicht zur Wehr setzte. Diese fand grosse Zustimmung und wurde von insgesamt 12 Kantonen mitgetragen.

5 Überwiesene Vorstösse der OAK

Die OAK hat in der Berichtsperiode die dringliche Motion „Vernehmlassung Kanton Bern an Bund zum NDG – Keine Beschränkung der kantonalen Oberaufsicht beim Nachrichtendienst“ eingereicht. Der Grosse Rat hat diese in der Junisession mit 118 zu 4 Stimmen bei 6 Enthaltungen überwiesen. Für die Hintergründe der Motion vgl. Kapitel 1.3.

6 Ausblick

Ende Mai 2014 wird nicht nur eine Legislatur zu Ende gehen, nach knapp 10 Jahren wird es auch ein Abschied vom Namen Oberaufsichtskommission sein. Im Zuge des neuen Parlamentsrechts, das auf den 1. Juni 2014 in Kraft tritt, wird die OAK wieder ihren früheren Namen Geschäftsprüfungskommission (GPK) annehmen. Damit verbunden sind auch gewisse Anpassungen der Aufgaben. Dazu gehört namentlich der Wegfall des Bereichs Aussenbeziehungen, der bislang das zweite wichtige Standbein der Kommission nebst der Oberaufsicht darstellte. Auch Eingaben und Petitionen, die in den vergangenen Jahren immer wieder Ressourcen in der Kommission banden, werden künftig primär von der Justizkommission behandelt. Im Kern wird sich die Aufgabe der künftigen GPK aber nicht wesentlich von jener der heutigen OAK unterscheiden. Die Herausforderung wird darin bestehen, mit den neuen Sachbereichskommissionen eine zweckmässige Aufgabenteilung zu finden und zu etablieren.

7 Antrag der Oberaufsichtskommission

Die Oberaufsichtskommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2013 zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 29. April 2014

Im Namen der Oberaufsichtskommission:

Der Präsident: Rhyn

Der Sekretär: Ehrler

ANHANG I – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der OAK

1) Zusammensetzung der Kommission

Die personelle Zusammensetzung der Kommission änderte sich im Berichtsjahr wie folgt: Hans-Jörg Rhyh übernahm zu Beginn des Jahres als Präsident die Nachfolge von Andreas Blaser, der durch Peter Siegenthaler ersetzt wurde. Markus Grossen wurde im Verlauf des Jahres ersetzt durch Melanie Beutler, Elisabeth Hufschmid durch Ursula E. Brunner, Walter Neuenschwander durch Marianne Schenk und Christian Brönnimann durch Erich Feller. Per Ende 2013 gehören der Kommission damit folgende Grossrätinnen und Grossräte an:

Name	Fraktion	In der OAK seit
Aellen Jean-Pierre	SP/JUSO/PSA	2010
Beutler Melanie	EVP	2013
Bonsack Peter	EDU	2012
Brunner Ursula E.	SP/JUSO/PSA	2013
Feller Erich	BDP	2013
Flück Peter	FDP	2011
Graber Samuel	SVP	2010
Grimm Christoph	glp/CVP	2010
Hadorn Christian	SVP	2010
Haudenschild Rita	Grüne	2012
Matti Roland	FDP	2011
Müller Moritz	SVP	2010
Reber Fritz	SVP	2010
Ruchti Fritz (VP)	SVP	2009
Schenk Marianne	BDP	2013
Siegenthaler Peter	SP/JUSO/PSA	2013
Rhyh Hans-Jörg (Präsident)	SP/JUSO/PSA	2008

2) Beanspruchung der Kommission

Die Beanspruchung der einzelnen Kommissionsmitglieder und der Kommission als Ganzes bewegte sich, zumindest gemessen an der Anzahl Sitzungen, im Bereich des Vorjahres. Die OAK trat im Jahr 2013 zu 11 ordentlichen und 2 ausserordentlichen Plenarsitzungen zusammen.

Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Verwaltung sowie der Vorberatung von Berichten und der Behandlung von Einzelthemen fanden im Berichtsjahr insgesamt 42 Ausschusssitzungen statt. Diese dauerten unterschiedlich lange, in einigen Fällen handelte es sich um Amtsbesuche oder Besichtigungen vor Ort. Hinzu kamen 7 Präsidialsitzungen, an denen der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär teilnahmen.